

Datum des Prospekts: 21. Juni 2018

## Deutsche Börse Commodities GmbH

### Programm für die Ausgabe von bis zu 10.000.000.000 Xetra-Gold® Inhaberschuldverschreibungen

Die Deutsche Börse Commodities GmbH (die "**Emittentin**") gibt ab dem 29. November 2007 (der "**Emissionstag**") bis zu zehn Milliarden Inhaberschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") aus. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin Lieferung von einem Gramm Gold nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu verlangen; ist ein Gläubiger aufgrund für ihn geltender rechtlicher Beschränkungen gehindert, Lieferung von Gold zu erhalten, kann er von der Emittentin anstelle der Lieferung von Gold die Rückzahlung der Schuldverschreibung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen verlangen. Die Schuldverschreibungen haben keine Endfälligkeit.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft, die zum Emissionstag von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verwahrt wird.

Die Schuldverschreibungen sind am regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden fortlaufend in Euro notiert.

Emissionsbegleitende Institute und Plazeure

**B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA**

**Commerzbank Aktiengesellschaft**

**Deutsche Bank AG**

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-  
Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main**

Plazeur für die Schweiz

**Bank Vontobel AG**

Dieser Prospekt ist die Grundlage für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ab dem 22. Juni 2018, 00.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) und ersetzt den Prospekt vom 6. Juli 2017, welcher die Grundlage für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen bis zum 21. Juni 2018, 23.59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) war.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zusammenfassung.....</b>	<b>4</b>
<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....</b>	<b>4</b>
<b>Abschnitt B – Emittentin .....</b>	<b>6</b>
<b>Abschnitt C – Schuldverschreibungen .....</b>	<b>7</b>
<b>Abschnitt D – Risiken.....</b>	<b>11</b>
<b>Abschnitt E – Angebot .....</b>	<b>16</b>
<b>2. Risikofaktoren .....</b>	<b>19</b>
2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Deutsche Börse Commodities GmbH.....	19
2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	21
<b>3. Wichtige Hinweise.....</b>	<b>28</b>
<b>4. Deutsche Börse Commodities GmbH.....</b>	<b>30</b>
4.1 Angaben über die Emittentin .....	30
4.2 Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte .....	30
4.3 Organisationsstruktur.....	30
4.4 Trendinformationen .....	30
4.5 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane .....	31
4.5.1 Geschäftsführer und Verwaltungsrat.....	31
4.5.2 Interessenkonflikte .....	32
4.6 Praktiken der Geschäftsführung .....	33
4.7 Hauptanteilseigner .....	33
4.8 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin .....	33
4.8.1 Historische Finanzinformationen/ Jahresabschluss .....	33
4.8.2 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen .....	33
4.8.3 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen .....	34
4.8.4 Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren.....	34
4.8.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin .....	34
4.8.6 Stammkapital.....	34
4.9 Abschlussprüfer .....	34
4.10 Ausgewählte Finanzinformationen.....	34
4.11 Gesellschaftsvertrag der Emittentin.....	35
4.12 Wesentliche Verträge .....	35
4.13 Relevante Versicherungspolicen .....	36
4.14 Informationen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen .....	36

4.15	Einschbare Dokumente .....	36
<b>5.</b>	<b>Allgemeine Informationen zum Prospekt .....</b>	<b>37</b>
5.1	Verantwortliche Personen.....	37
5.2	Durch Verweis einbezogene Dokumente .....	37
5.3.	Veröffentlichungen/ Einschbare Dokumente.....	38
5.4	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts .....	38
<b>6.</b>	<b>Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.....</b>	<b>40</b>
§ 1	Teilschuldverschreibungen, Form, Einzelne Definitionen .....	40
§ 2	Status; Tilgung.....	40
§ 3	Lieferung von Gold .....	40
§ 4	Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages .....	42
§ 5	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin .....	44
§ 6	Zahlungen .....	45
§ 7	Rückkauf und Entwertung.....	45
§ 8	Der Fiscal Agent, die Berechnungsstelle, die Rücknahmestelle und die Zahlstellen .....	45
§ 9	Steuern.....	47
§ 10	Vorlegungsfrist.....	47
§ 11	Ersetzung .....	47
§ 12	Mitteilungen .....	48
§ 13	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung.....	48
<b>7.</b>	<b>Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen .....</b>	<b>49</b>
7.1	Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen .....	49
7.2	Vereinigte Staaten von Amerika.....	49
7.3	Europäischer Wirtschaftsraum.....	50
7.4	Großbritannien.....	51
7.5	Schweiz.....	51
<b>8.</b>	<b>Allgemeine Informationen zur Besteuerung.....</b>	<b>52</b>
8.1	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....	52
8.2	Besteuerung in Luxemburg.....	56
8.3	Besteuerung in den Niederlanden.....	58
8.4	Besteuerung in Österreich.....	61
8.5	Besteuerung in Großbritannien.....	65
8.6	Besteuerung in der Schweiz.....	65
<b>9.</b>	<b>Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen .....</b>	<b>67</b>
9.1	Angaben über die Schuldverschreibungen .....	67
9.1.1	Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen;	

	Wertpapierkennnummern .....	67
9.1.2	Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Wert von Gold .....	67
9.1.3	Rechtliche Grundlage der Schuldverschreibungen.....	67
9.1.4	Währung der Schuldverschreibungen.....	67
9.1.5	Rang der Schuldverschreibungen .....	67
9.1.6	Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte .....	67
9.1.7	Beschreibung des Basiswerts .....	68
9.1.8	Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen .....	69
9.1.9	Quellensteuer.....	69
9.2	Genehmigung.....	69
9.3	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind und potentielle Interessenkonflikte.....	69
9.4	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge .....	69
9.5	Zulassung zum Handel und Handelsregeln .....	70
9.6	Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.....	70
<b>10.</b>	<b>Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....</b>	<b>71</b>
10.1	Bedingungen des Angebots .....	71
10.2	Kategorien von Anlegern.....	71
10.3	Preisfestsetzung .....	71
10.4	Platzierung und Übernahme .....	71
10.5	Hinweise im Hinblick auf das Angebot der Schuldverschreibungen in der Schweiz.....	72
<b>11.</b>	<b>Namen und Anschriften.....</b>	<b>73</b>

# 1. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") besteht aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Sie enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes unter Bezeichnung als "*entfällt*" enthalten.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	<b>Warnhinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden.</li> <li>▪ Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</li> <li>▪ Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</li> <li>▪ Die Deutsche Börse Commodities GmbH, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "<b>Emittentin</b>"), die B. Metzler seel. Sohn &amp; Co. KGaA, Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main, die Commerzbank Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main (jeweils ein "<b>Plazeur</b>" und zusammen die "<b>Plazeure</b>"), jeweils in ihrer Funktion als Anbieter und als diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den</li> </ul>

		anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	<p><b>Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre</b></p> <p><b>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird</b></p> <p><b>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind</b></p> <p><b>Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind</b></p>	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jeden Finanzintermediär zu (generelle Zustimmung).</p> <p>Die Zustimmung für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 Absatz 1 WpPG erteilt.</p> <p>Die Zustimmung beschränkt sich auf Deutschland und die folgenden Mitgliedsstaaten, in die der Prospekt notifiziert wurde: Österreich, die Niederlande, Luxemburg und das Vereinigte Königreich.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Plazeur und/oder jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<a href="http://www.xetra-gold.com">www.xetra-gold.com</a>, dort unter "Veröffentlichungen/Prospekt") eingesehen werden.</p> <p><b>Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.</b></p> <p><b>Jeder Finanzintermediär stellt den Anlegern zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots Informationen über die Bedingungen des Angebots der Schuldverschreibungen zur Verfügung.</b></p>

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt B – Emittentin</b>																	
<b>B.1</b>	<b>Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</b>	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Deutsche Börse Commodities GmbH.																
<b>B.2</b>	<b>Sitz / Rechtsform / geltendes Recht/ Land der Gründung der Emittentin</b>	Die Deutsche Börse Commodities GmbH ist eine nach dem Recht und in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.																
<b>B.4b</b>	<b>Bereits bekannte Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken</b>	Entfällt. Es gibt keine bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der sie tätig ist, auswirken.																
<b>B.5</b>	<b>Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe</b>	Entfällt. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe.																
<b>B.9</b>	<b>Gewinnprognosen oder -schätzungen</b>	Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.																
<b>B.10</b>	<b>Art etwaiger Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen</b>	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke in Bezug auf die Jahresabschlüsse der Deutsche Börse Commodities GmbH für die zum 31. Dezember 2016 und 2017 endenden Geschäftsjahre enthalten keine Einschränkungen.																
<b>B.12</b>	<b>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>in Tausend Euro</th> <th>31. Dezember 2016 (HGB, geprüft)</th> <th>31. Dezember 2017 (HGB, geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Summe der Aktiva</b></td> <td>4.163.028</td> <td>6.065.409</td> </tr> <tr> <td><b>Summe der Verbindlichkeiten</b></td> <td>4.157.417</td> <td>6.057.602</td> </tr> <tr> <td><b>gezeichnetes Kapital</b></td> <td>1.000</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td><b>Bilanzgewinn</b></td> <td>3.752</td> <td>5.768</td> </tr> </tbody> </table>		in Tausend Euro	31. Dezember 2016 (HGB, geprüft)	31. Dezember 2017 (HGB, geprüft)	<b>Summe der Aktiva</b>	4.163.028	6.065.409	<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	4.157.417	6.057.602	<b>gezeichnetes Kapital</b>	1.000	1.000	<b>Bilanzgewinn</b>	3.752	5.768
in Tausend Euro	31. Dezember 2016 (HGB, geprüft)	31. Dezember 2017 (HGB, geprüft)																
<b>Summe der Aktiva</b>	4.163.028	6.065.409																
<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	4.157.417	6.057.602																
<b>gezeichnetes Kapital</b>	1.000	1.000																
<b>Bilanzgewinn</b>	3.752	5.768																
	<b>Wesentliche Verschlechterung der Aussichten des Emittenten</b>	Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Deutsche Börse Commodities GmbH eingetreten.																
	<b>Signifikante Veränderungen in der Finanz- bzw. Handelsposition</b>	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Deutsche Börse Commodities GmbH eingetreten.																
<b>B.13</b>	<b>Ereignisse aus der jüngsten Zeit</b>	Entfällt. Es gab keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer																

		Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																								
<b>B.14</b>	<b>Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</b>	Entfällt. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe.																								
<b>B.15</b>	<b>Haupttätigkeiten</b>	Die einzige Tätigkeit der Deutsche Börse Commodities GmbH besteht in der laufenden Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und Geschäften, die mit dieser Emission in Zusammenhang stehen. Alle Tätigkeiten, die aus der Emission der Schuldverschreibungen resultieren, wie z.B. die Verwahrung von Gold und die Erfüllung von Lieferansprüchen von Gläubigern, hat die Emittentin an Dritte ausgelagert. Aus diesen Tätigkeiten erwachsen der Emittentin Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen und den Dritten, die Geschäftsbesorgungen für die Emittentin durchführen.																								
<b>B.16</b>	<b>Hauptanteilseigner</b>	Die Emittentin hat folgende Anteilseigner, die jeweils die in der nachstehenden Tabelle bezeichnete Kapital- und Stimmrechtsbeteiligung haben: <table border="1" data-bbox="657 958 1425 1458"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Kapitalbeteiligung</th> <th>Stimmrechtsbeteiligung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>B. Metzler seel. Sohn &amp; Co. KGaA</td> <td>16,2%</td> <td>14,48%</td> </tr> <tr> <td>Commerzbank Aktiengesellschaft</td> <td>16,2%</td> <td>14,48%</td> </tr> <tr> <td>Deutsche Bank AG</td> <td>16,2%</td> <td>14,48%</td> </tr> <tr> <td>Deutsche Börse AG</td> <td>16,2%</td> <td>25,10%</td> </tr> <tr> <td>DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main</td> <td>16,2%</td> <td>14,48%</td> </tr> <tr> <td>Umicore AG &amp; Co. KG</td> <td>2,8%</td> <td>2,50%</td> </tr> <tr> <td>Vontobel Beteiligungen AG</td> <td>16,2%</td> <td>14,48%</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Kapitalbeteiligung	Stimmrechtsbeteiligung	B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA	16,2%	14,48%	Commerzbank Aktiengesellschaft	16,2%	14,48%	Deutsche Bank AG	16,2%	14,48%	Deutsche Börse AG	16,2%	25,10%	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	16,2%	14,48%	Umicore AG & Co. KG	2,8%	2,50%	Vontobel Beteiligungen AG	16,2%	14,48%
Name	Kapitalbeteiligung	Stimmrechtsbeteiligung																								
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA	16,2%	14,48%																								
Commerzbank Aktiengesellschaft	16,2%	14,48%																								
Deutsche Bank AG	16,2%	14,48%																								
Deutsche Börse AG	16,2%	25,10%																								
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	16,2%	14,48%																								
Umicore AG & Co. KG	2,8%	2,50%																								
Vontobel Beteiligungen AG	16,2%	14,48%																								

Punkt	Abschnitt C – Schuldverschreibungen	
<b>C.1</b>	<b>Gattung und Art der Wertpapiere / ISIN</b>	<b>Gattung und Art der Wertpapiere</b> Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden.  <b>ISIN / WKN</b> DE000A0S9GB0 / A0S9GB
<b>C.2</b>	<b>Währung</b>	Euro, sofern eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt.
<b>C.5</b>	<b>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit</b>	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.



<p><b>C.8</b></p>	<p><b>Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und Rang der Schuldverschreibungen)</b></p>	<p><b>Lieferanspruch</b></p> <p>Jede Schuldverschreibung verbrieft den Anspruch auf Lieferung von einem Gramm Gold nach Maßgabe der Emissionsbedingungen. "Gold" bedeutet dabei Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden. Zum Datum dieses Prospekts liegen diese Anforderungen bei einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel Gold.</p> <p>Gläubiger können ihren Lieferanspruch auf Gold bei ihrer depotführenden Bank geltend machen. Hierzu muss ein Gläubiger seiner depotführenden Bank ein schriftliches Lieferungsverlangen zur Weiterleitung an die Rücknahmestelle übermitteln, das bestimmte in den Emissionsbedingungen näher bezeichnete Angaben enthalten muss, und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle einreichen. Die Emittentin ist erst am zehnten Liefertag nach der Einreichung der Schuldverschreibungen und nach dem Bankarbeitstag, an dem die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der oben bezeichneten Angaben enthält, empfängt, zur Lieferung von Gold verpflichtet; empfängt die Rücknahmestelle ein solches Original des Lieferungsverlangens des Gläubigers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich.</p> <p>Macht der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als eine Schuldverschreibung geltend, kann er die Formung der zu liefernden Menge Goldes frei bestimmen, unter dem Vorbehalt, dass eine Lieferung von Gold nur in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren erfolgt.</p> <p>"<b>Kleinbarren</b>" bezeichnet einen Goldbarren, dessen Gewicht 1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind.</p> <p>Macht der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mindestens 13.400 Schuldverschreibungen geltend, kann er die Lieferung von Standardbarren verlangen, das heißt, Goldbarren, die hinsichtlich ihres Gewichts, ihres Feingehalts und ihrer sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt</p>
-------------------	---	--

		<p>werden.</p> <p>Die Kosten der Lieferung von Gold wird die depotführende Bank dem Gläubiger belasten. Die Kosten der Lieferung umfassen die Kosten für (a) Formung, (b) Verpackung und (c) versicherten Transport der betreffenden Goldmenge zu der Lieferstelle, die der depotführenden Bank ihrerseits durch die Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar durch eine Zwischenverwahrerin belastet werden, sowie darauf jeweils anfallende Umsatzsteuer.</p> <p>Die Auslieferung des Goldes zur Lieferstelle erfolgt auf Risiko der Emittentin.</p> <p><b>Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag</b></p> <p>Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Gold erhalten dürfen (wie etwa Kapitalanlagegesellschaften, die Schuldverschreibungen für Rechnung von richtlinienkonformen Sondervermögen erwerben), können anstelle der Lieferung von Gold die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag in Euro nach Maßgabe der Emissionsbedingungen verlangen. Der Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung bestimmt sich nach dem maßgeblichen Goldkurs, wie er in U. S. Dollar pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle zum Umrechnungskurs in einen Betrag in Euro pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet und um ein Abwicklungsentgelt von 0,02 Euro pro Schuldverschreibung gemindert wird.</p> <p><b>Vorzeitige Tilgung</b></p> <p>Wenn am 31. Dezember eines Jahres weniger als zehn Millionen Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben sind, können die Schuldverschreibungen von der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen im darauf folgenden Jahr vorzeitig zurückgezahlt werden.</p> <p><b>Rangordnung der Schuldverschreibungen</b></p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang besitzen, wie alle anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> <p><b>Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</b></p> <p>Gläubiger können ihren Lieferanspruch auf Gold nur nach Maßgabe der Emissionsbedingungen geltend machen. Andere Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bestehen nicht.</p>
C.11	<b>Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen</b>	Die Schuldverschreibungen sind am regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden fortlaufend in Euro notiert.

	Markt	
C.15	<b>Beeinflussung des Wertes der Anlage durch den Wert des Basisinstruments</b>	Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in Gold investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf Gold. Bei einem Sinken des Goldpreises kann es unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen. Bei einem Steigen des Goldpreises wird unter sonst gleichbleibenden Bedingungen das investierte Kapital entsprechend dem veränderten Goldpreis im Wert steigen.
C.16	<b>Verfalltag oder Fälligkeitstag</b>	Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben weder einen Verfalltag noch einen Endfälligkeitstag.
C.17	<b>Abrechnungsverfahren</b>	<p>Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Gold erhalten dürfen, können anstelle der Lieferung von Gold die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag in Euro nach Maßgabe der Emissionsbedingungen verlangen. Für sie bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung nach dem maßgeblichen Goldkurs am Ausübungstag T, wie er in U. S. Dollar pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle zum Umrechnungskurs in einen Betrag in Euro pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet und um ein Abwicklungsentgelt von 0,02 Euro pro Schuldverschreibung gemindert wird.</p> <p>"<b>Ausübungstag T</b>" bezeichnet dabei denjenigen Bankarbeitstag, an dem die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Rückzahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle eingereicht worden sind und die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Rückzahlungsverlangens des Gläubigers empfängt; empfängt die Rücknahmestelle das Original des Rückzahlungsverlangens des Gläubigers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist Ausübungstag T der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Zusätzlich verschiebt sich der Ausübungstag T, wenn an dem Tag, der nach der vorstehenden Regelung der Ausübungstag T wäre, ein Goldpreisfixing am Nachmittag nicht stattfindet. In diesem Fall ist Ausübungstag T der erste unmittelbar folgende Tag, an dem ein Goldpreisfixing am Nachmittag stattfindet.</p> <p>"<b>Goldpreisfixing am Nachmittag</b>" bezeichnet für diese Zwecke die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 15.00 Uhr (Ortszeit London) nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in U. S. Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in</p>

		U.S. Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der vorstehend angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt diese andere Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.
<b>C.18</b>	<b>Tilgung der derivativen Wertpapiere</b>	Die Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Emissionsbedingungen durch die Lieferung von Gold getilgt. Für Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Gold erhalten dürfen, erfolgt eine Tilgung durch die Zahlung eines Geldbetrages nach Maßgabe der Emissionsbedingungen.
<b>C.19</b>	<b>Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts</b>	Nur anwendbar in Bezug auf Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Gold erhalten dürfen und anstelle der Lieferung von Gold die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag in Euro nach Maßgabe der Emissionsbedingungen verlangen können. Für sie bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung nach dem maßgeblichen Goldkurs am Ausübungstag T, wie er in U. S. Dollar pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle zum Umrechnungskurs in einen Betrag in Euro pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet und um ein Abwicklungsentgelt von 0,02 Euro pro Schuldverschreibung gemindert wird.
<b>C.20</b>	<b>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</b>	Gold. Informationen über die Entwicklung des Goldpreises sind auf der frei zugänglichen Webseite der Emittentin (www.xetra-gold.com) erhältlich.

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt D – Risiken</b>	
<b>D.2</b>	<b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken in Bezug auf die Emittentin</b>	<p>Gläubiger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt, d. h. einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Verpflichtungen.</p> <p>Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt von der Deckung der Schuldverschreibungen durch hinterlegtes physisches Gold und die erworbenen Lieferansprüche auf Gold gegen die Umicore AG &amp; Co. KG, Hanau (die "<b>Buchgoldschuldnerin</b>") ab. Der Eintritt folgender Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Gold in physischer Form, das durch die Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird, ist einem Verlustrisiko aufgrund von Naturereignissen oder menschlichen Handlungen ausgesetzt.</li> <li>- Eine Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Gold durch die</li> </ul>

		<p>Buchgoldschuldnerin würde voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert und gleichrangig mit Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, so dass das Risiko besteht, dass solche anderen Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin zugreifen.</li> <li>- Falls über das Vermögen der Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, kann durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten, die die Geltendmachung von Liefer- oder Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich macht.</li> </ul> <p>Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel verfügt, sondern alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben durch dritte Personen auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen lässt. Wird ein solcher Vertrag gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen davon abhängig sein, dass andere Personen bereit sind, anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen und gleichwertige Verträge mit der Emittentin abzuschließen.</p>
<p><b>D.6</b></p>	<p><b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</b></p>	<p><b>Marktrisiko</b></p> <p>Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in Gold investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf Gold. Bei einem Sinken des Goldpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.</p> <p><b>Kein Gleichlauf mit dem Goldpreis</b></p> <p>Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst und nicht aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Für potentielle Erwerber der Schuldverschreibungen können dabei neben dem Goldpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung dieser Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Der Wert einer Schuldverschreibung muss deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines Gramms Gold entsprechen.</p> <p><b>Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an Gold</b></p> <p>Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber</p>

		<p>von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich des für die Emittentin verwahrten Goldes in physischer Form weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Gold dar.</p> <p><b>Handelbarkeit</b></p> <p>Es besteht keine Gewähr, dass die Zulassung der Schuldverschreibungen für den regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse dauerhaft fortbesteht oder ein Handel der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse dauerhaft erfolgt. Es besteht deshalb das Risiko, dass ein börslicher Verkauf von Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit möglich ist.</p> <p><b>Keine Kontrolle von Echtheit oder Feingehalt des Goldes in physischer Form</b></p> <p>Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt des Goldes in physischer Form, das durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird. Für die Echtheit und den Feingehalt des Goldes in physischer Form, das die Emittentin mit den Mitteln der Emissionserlöse erwirbt, haftet die Umicore AG &amp; Co. KG als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse. Ist das Gold in physischer Form, welches durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird, unecht oder entspricht sein Feingehalt nicht mindestens den Anforderungen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden und die zum Datum dieses Prospekts mindestens 995 Tausendstel Gold betragen, sind die Schuldverschreibungen unter Umständen nur noch durch die vorbezeichneten Haftungsansprüche gegen die Umicore AG &amp; Co. KG als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse gedeckt.</p> <p><b>Marktstörungen</b></p> <p>Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert, wird die Emittentin ihre Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen erst dann erfüllen, wenn die betreffende Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr fortbesteht. Solche Feststellungen können die Erfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin verzögern.</p> <p><b>Vorzeitige Rückzahlung</b></p> <p>Die Emittentin ist bei Vorliegen bestimmter Umstände zu be-</p>
--	--	--

	<p>stimmten Zeitpunkten berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall besteht ein Risiko für Anleger, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in Gold investiert sein möchten. Für sie kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Gold verbriefen. Der Erwerb solcher anderen Wertpapiere, die Gold verbriefen, kann gegenüber den Schuldverschreibungen jedoch mit Nachteilen verbunden sein.</p> <p>Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurück zahlt und den Wert des Goldes in physischer Form und der Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin durch Verkauf im Markt realisiert, besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den erzielbaren Goldpreis hat. Es besteht das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.</p> <p><b>Erhöhte Depotgebühren</b></p> <p>Für die Schuldverschreibungen fallen aufgrund der Kosten für die Verwahrung von Gold in physischer Form erhöhte Depotentgelte an.</p> <p><b>Kosten bei Lieferung von Gold</b></p> <p>Die Kosten für eine Auslieferung des Goldes an einen Gläubiger der Schuldverschreibungen können höher sein als bei einem Kauf von Gold am Schalter. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Gold können diese Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes des zu liefernden Goldes betragen oder diesen sogar übersteigen. Falls ein Gläubiger von Schuldverschreibungen seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold gegen die Emittentin geltend macht und eine Lieferstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet, muss der Gläubiger zudem sämtliche Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben tragen, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Gold erhoben werden.</p> <p><b>Verzögerter Erhalt des Goldes durch den Gläubiger bei Lieferung von Gold</b></p> <p>Eine Auslieferung des Goldes an einen Gläubiger der Schuldverschreibungen kann erheblich später erfolgen als bei einem Kauf von Gold am Schalter.</p> <p><b>Verlust des Goldes bei der Lieferstelle</b></p> <p>Die Emittentin wird durch die Lieferung des Goldes an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes des der Lieferstelle angelieferten Goldes trägt der Gläubiger von Schuld-</p>
--	--

		<p>verschreibungen.</p> <p><b>Rundungsdifferenz bei Lieferung von Standardbarren</b></p> <p>Falls das Lieferungsverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, das heißt, macht der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mindestens 13.400 Schuldverschreibungen geltend, erfolgt unter bestimmten Umständen eine Aufrundung der zu liefernden Menge Goldes zu Lasten des Gläubigers. Lautet in einem solchen Fall das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl, wird das betreffende Gewicht zu Lasten des Gläubigers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferungsverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge Goldes Lieferung von Gold, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.</p> <p><b>Abwicklungsentgelt bei Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag</b></p> <p>Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Gold erhalten dürfen und dementsprechend die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag in Euro verlangen, müssen ein Abwicklungsentgelt tragen, das zum Datum des Prospekts 0,02 Euro pro Schuldverschreibung beträgt und durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst wird.</p> <p><b>Interessenkonflikte</b></p> <p>Die B. Metzler seel. Sohn &amp; Co. KGaA, die Commerzbank Aktiengesellschaft, die Deutsche Bank AG, die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main und die Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz, (nachfolgend zusammenfassend als "<b>Plazeure</b>" und jeder von ihnen als "<b>Plazeur</b>" bezeichnet) sind im Handel mit Gold tätig und erwerben und veräußern für eigene und fremde Rechnung auf Gold bezogene Finanzinstrumente, wie etwa Terminkontrakte, Optionen und andere auf Gold bezogene Derivate. Ferner erwerben und veräußern diese Plazeure im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen Gold und auf Gold bezogene Finanzinstrumente. Hieraus können sich verschiedene potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Keiner dieser Plazeure ist verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Gläubiger der Schuldverschreibungen zu entscheiden.</p>
	<p><b>Risikohinweis, dass der Gläubiger seinen Kapi-</b></p>	<p>Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in Gold investiert und trägt das Markt-</p>



	<b>taleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</b>	risiko in Bezug auf Gold. Bei einem Sinken des Goldpreises kann es unter Umständen zu einem Totalverlust des investierten Kapitals kommen.
--	--	--

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt E – Angebot</b>	
<b>E.2b</b>	<b>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen</b>	<p>Mit der Emission der Schuldverschreibungen verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht. Die Emittentin erzielt Gewinne, indem sie von der Clearstream Banking AG einen Teil der Beträge erhält, die die Clearstream Banking AG von den betreffenden Verwahrern der Schuldverschreibungen als erhöhte Depotentgelte vereinnahmt.</p> <p>Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen erwirbt die Emittentin (a) Gold in physischer Form, welches sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt und (b), bis zur Buchgold-Obergrenze, Lieferansprüche auf Gold gegen die Umicore AG &amp; Co. KG, Hanau (die "<b>Buchgoldschuldnerin</b>"), eine Konzerntochter der Umicore s.a., Brüssel, die weltweit mehrere Goldraffinerien betreibt und Goldbarren herstellt. Die Summe aus der Menge an Gold in physischer Form und der Menge an Gold, für das Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin bestehen, ergibt eine Menge Gold, dessen Grammzahl der Zahl der jeweils ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht. Clearstream Banking AG als Verwahrstelle hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt in der vorbezeichneten Weise durch Gold in physischer Form und Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin gedeckt sind.</p> <p>Die "<b>Buchgold-Obergrenze</b>" wird als Menge von Gold ausgedrückt und bezeichnet die Grenze, bis zu der die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin erwerben wird. Die Buchgold-Obergrenze beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen zehn Millionen nicht übersteigt, 500 Kilogramm;</li> <li>- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen zehn Millionen übersteigt und 100 Millionen <i>nicht</i> übersteigt, eine Menge Gold, die fünf Prozent der Summe der durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche entspricht; und</li> <li>- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen 100 Millionen übersteigt, 5.000 Kilogramm.</li> </ul> <p>Sobald Buchgoldansprüche durch die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Person gegenüber der Buchgoldschuldnerin geltend gemacht werden, werden diese Ansprüche ab dem Tag</p>

		<p>der Geltendmachung in der geltend gemachten Höhe für die Dauer von zehn Bankarbeitstagen bei der Berechnung der Buchgold-Obergrenze nicht berücksichtigt. Clearstream Banking AG als Verwahrstelle hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, die Einhaltung der Buchgold-Obergrenze zu überwachen.</p>
<b>E.3</b>	<b>Beschreibung der Angebotskonditionen</b>	<p><b>Anbieter</b></p> <p>Emittentin, B. Metzler seel. Sohn &amp; Co. KGaA, Commerzbank Aktiengesellschaft, Deutsche Bank AG und DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main</p> <p><b>Gesamtsumme der Emission</b></p> <p>Emission von bis zu zehn Milliarden Xetra-Gold® Inhaberschuldverschreibungen ab dem 29. November 2007 (der "Emissionstag").</p> <p><b>Angebotspreis</b></p> <p>Der Preis, zu dem Schuldverschreibungen angeboten werden, ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst und nicht aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Dabei bestimmt sich der Preis der Schuldverschreibungen im Wesentlichen nach dem Einkaufspreis, zu dem nach der Zeichnung der betreffenden Schuldverschreibungen ein von der Emittentin beauftragter Kommissionär eine entsprechende Menge Feinunzen Gold entweder für Rechnung der Emittentin im Markt in U. S. Dollar erwirbt oder im Falle eines Selbsteintritts selbst als Verkäufer an die Emittentin liefert, umgerechnet in einen Betrag in Euro pro Gramm. Im Falle eines Selbsteintritts des Kommissionärs muss der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Marktpreis für Gold in entsprechender Menge eingehalten sein. Neben dem Goldpreis können dabei auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Der Ausgabepreis wurde erstmals am Emissionstag und sodann fortlaufend festgelegt und ist bei den Anbietern erfragbar.</p> <p><b>Hinweise im Hinblick auf das Angebot der Schuldverschreibungen in der Schweiz:</b></p> <p><i>Angebot der Schuldverschreibungen:</i> Die Schuldverschreibungen werden in der Schweiz nur an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes vertrieben.</p>
<b>E.4</b>	<b>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich</b>	<p>Mit Ausnahme der Bank Vontobel AG sind die Plazeure Gesellschafter der Emittentin. Für verschiedene Geschäftsbesorgungen, die die Verwahrstelle, die Buchgoldschuldnerin und einzelne Plazeure im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die</p>

	<p><b>von Interessenkonflikten</b></p>	<p>Emittentin erbringen, erhalten die Verwahrstelle, die Buchgoldschuldnerin und einzelne Plazeure von der Emittentin jeweils ein Entgelt. Die Vontobel Beteiligungen AG als ein mit der Bank Vontobel AG, dem Plazeur für die Schweiz, verbundenes Unternehmen ist Gesellschafter der Emittentin. Für verschiedene Geschäftsbesorgungen, die die Bank Vontobel AG als Plazeur für die Schweiz im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin erbringt, erhält die Bank Vontobel AG als Plazeur für die Schweiz von der Emittentin ein Entgelt.</p> <p>Da die Verwahrstelle, die Buchgoldschuldnerin und einzelne Plazeure ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Zahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen bemisst, für ihre Dienstleistungen erhalten, haben sie ein Interesse an der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen.</p>
<p><b>E.7</b></p>	<p><b>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</b></p>	<p>Entfällt. Es werden dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.</p>

## 2. Risikofaktoren

### 2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Deutsche Börse Commodities GmbH

*Nachstehend werden Risikofaktoren offen gelegt, die die Fähigkeit der Deutsche Börse Commodities GmbH, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, als Emittentin der Schuldverschreibungen (die "Emittentin") beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen. Künftige Anleger sollten diese Risikofaktoren sorgfältig erwägen, bevor sie eine Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen treffen.*

*Künftige Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen berücksichtigen und sich eine eigene Meinung bilden, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Künftige Anleger sollten ferner beachten, dass mehrere oder alle der nachstehend beschriebenen Risiken zusammen eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können.*

Mit Ausnahme von Gold in physischer Form und Lieferansprüchen auf Gold gegen die Umicore AG & Co. KG, Hanau (die "**Buchgoldschuldnerin**") zur Deckung der vor dem Datum dieses Prospekts begebenen Schuldverschreibungen hat die Emittentin am Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Vermögenswerte. "**Gold**" bedeutet dabei Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden. Zum Datum dieses Prospekts liegen diese Anforderungen bei einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel Gold.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt daher davon ab, dass für sämtliche Schuldverschreibungen eine Deckung vorhanden ist. Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten wird es sich um Gold in physischer Form und um Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin handeln. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen.

#### *Verlust des Goldes in physischer Form*

Das Gold in physischer Form, das durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird, ist einem Verlustrisiko ausgesetzt. Dieser Goldbestand ist gegen bestimmte Verluste auf Grund bestimmter Risiken (wie Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb des Versicherungsortes oder Raub auf Transportwegen) und in unterschiedlichen Höhen pro Schadensfall versichert. Verlust oder Beschädigung des Goldes infolge der Verwirklichung anderer Risiken sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu dem verwahrten Gold aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle hat gegenüber der Emittentin in dem Verwahr- und Dienstleistungsvertrag (Verwahrvertrag) zwischen der Emittentin und der Verwahrstelle in Höhe eines Betrages von bis zu 50 Millionen Euro pro Kalenderjahr und für die Laufzeit des Verwahrvertrages die Haftung dafür übernommen, dass jede ausgegebene Schuldverschreibung durch Gold in physischer Form und durch Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin gedeckt ist. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Eine über 50 Millionen Euro pro Kalenderjahr hinausgehende Deckung der ausgegebenen Schuldverschreibungen durch Gold in physischer Form und durch Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin ist damit nicht gewährleistet. Der Verwahrvertrag ist zudem für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwei Jahre,

sofern er nicht sechs Monate vor Ende der jeweils ursprünglich vorgesehenen Vertragslaufzeit von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

Erst soweit bezüglich des Goldes in physischer Form ein Verlust eintritt, der weder durch die beschriebene Versicherung noch durch die Haftungsübernahme der Clearstream Banking AG abgedeckt ist, trägt die Emittentin das Verlustrisiko. Dies können beispielsweise Verlustfälle sein, deren Betrag die vorgenannte Schadensdeckung übersteigt oder Fälle höherer Gewalt wie z.B. Naturereignisse sein, die nicht versichert sind und für die auch die Clearstream Banking AG nicht die Haftung übernimmt. Verwirklicht sich bei der Emittentin ein solches Verlustrisiko, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Die Verwahrung von Gold in physischer Form und die Tätigkeit der Clearstream Banking AG als Verwahrstelle unterliegt keiner besonderen staatlichen Aufsicht.

#### *Lieferrisiko*

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold gegen die Emittentin geltend macht, wird die Emittentin erst durch die Lieferung des Goldes an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit.

Für den Transport des Goldes zur jeweiligen Lieferstelle, den die Umicore AG & Co. KG für die Emittentin veranlasst, schließt Umicore AG & Co. KG eine Versicherung ab. Die Versicherung deckt den Verlust und die Verschlechterung des zu liefernden Goldes in voller Höhe ab.

Kommt es zu einem Verlust von Gold beim Transport zur jeweiligen Lieferstelle und kommt das Versicherungsunternehmen seiner Zahlungsverpflichtung aus der abgeschlossenen Versicherung nicht nach, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

#### *Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Gold durch die Buchgoldschuldnerin*

Bis zur Höhe der Buchgold-Obergrenze sind die in den Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche auf Gold auf Seiten der Emittentin durch Lieferansprüche auf Gold gedeckt, die der Emittentin ihrerseits gegen die Buchgoldschuldnerin zustehen. Diese Lieferansprüche der Emittentin sind unbesichert. Eine Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Gold durch die Buchgoldschuldnerin würde die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Bis zur Höhe der Buchgold-Obergrenze tragen Anleger daher aus wirtschaftlicher Sicht das Ausfallrisiko der Buchgoldschuldnerin.

#### *Verlust der Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin*

Die Emittentin hat sich gegenüber der Verwahrstelle in dem Verwahr- und Dienstleistungsvertrag (Verwahrvertrag) zwischen der Emittentin und der Verwahrstelle verpflichtet, über die Lieferansprüche auf Gold, die der Emittentin gegen die Buchgoldschuldnerin zustehen, nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zu verfügen. Eine Verfügung über die Lieferansprüche, welche die Emittentin entgegen dieser vertraglichen Verpflichtung vornimmt, ist Dritten gegenüber jedoch wirksam. Wird eine solche Verfügung durch die Emittentin vorgenommen und befindet sich die Gegenleistung zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Liefer- oder Zahlungsansprüchen durch Anleger nicht mehr im Vermögen der Emittentin, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Die Emittentin hat der Verwahrstelle in dem Verwahr- und Dienstleistungsvertrag (Verwahrvertrag) zwischen der Emittentin und der Verwahrstelle das Recht eingeräumt, über die Lieferansprüche auf Gold, die der Emittentin gegen die Buchgoldschuldnerin zustehen, zu verfügen. Im Fall einer missbräuchlichen Verfügung durch die Verwahrstelle haftet die Verwahrstelle in Höhe eines Betrages von bis zu 50 Millionen Euro pro Kalenderjahr, für die Laufzeit des Verwahrvertrages und im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unbeschränkt. Im Fall einer weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verwahrstelle haftet die Verwahrstelle auf Ersatz desjenigen Schadens, der typisch und voraussehbar war.

#### *Zugriff durch andere Gläubiger der Emittentin*

Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen das Gold, das durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt wird, und die Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin den Schuldverschreibungsgläubigern nicht vorrangig zu. Vielmehr können andere Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wären die Forderungen dieser anderen Gläubiger gegen die Emittentin mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gleichrangig. Im Ergebnis stehen somit andere Gläubiger der Emittentin mit den Schuldverschreibungsgläubigern in Bezug auf die Vermögenswerte der Emittentin in einem Konkurrenzverhältnis. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.

#### *Insolvenz der Clearstram Banking AG*

Das Eigentum an dem durch die Verwahrstelle verwahrten Gold in physischer Form steht der Emittentin zu. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen der Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird. Allerdings kann in diesem Fall durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter und gerichtliche Auseinandersetzungen eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten. Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe des verwahrten Goldes nachkommt, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein.

#### *Operationelle Risiken*

Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel verfügt. Alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben werden im Auftrag der Emittentin durch dritte Personen erbracht, mit denen die Emittentin Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen hat. Sämtliche dieser Verträge sind - mit jeweils unterschiedlichen Fristen - kündbar. Wird ein solcher Vertrag durch einen Vertragspartner oder durch die Emittentin im Fall von Pflichtverletzungen gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen von der Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, andere Personen zu finden, die anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen bereit sind und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen.

## **2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen**

*Nachstehend werden Risikofaktoren offen gelegt, die für die Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem die Schuldverschreibungen behaftet sind. Künftige Anleger sollten diese Risikofaktoren sorgfältig erwägen, bevor sie eine Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen treffen.*

*Künftige Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen berücksichtigen und sich eine eigene Meinung bilden, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Künftige Anleger sollten ferner beachten, dass mehrere oder alle der nachstehend beschriebenen Risiken zusammen eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können.*

#### *Marktrisiko*

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in Gold investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf Gold. Der Wert der Schuldverschreibungen wird daher, bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen, bei einem Anstieg des Goldpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen steigen und bei einem Sinken des Goldpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen sinken. Bei einem Sinken des Goldpreises unter den Stand des Goldpreises zum Zeitpunkt des Erwerbs von Schuldverschreibungen kann es zu einer teilweisen Entwertung des investierten Kapitals kommen. Zu einer vollständigen Entwertung des investierten Kapitals käme es, wenn der Goldpreis auf null sinken, Gold somit wertlos würde.

Der Goldpreis unterliegt Schwankungen und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Dazu zählen unter anderem:

- globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder die Finanzmärkte betreffende Ereignisse,
- Erwartungen von Anlegern in Bezug auf Inflationsraten, Zinssätze, Devisenkurse und sonstige Veränderungen an den weltweiten Kapitalmärkten,
- die weltweite Nachfrage nach und das Angebot von Gold, das unter anderem von der Goldproduktion und dem Goldverkauf durch Goldproduzenten, dem Angebot durch Recycling von Gold, dem Goldan- und -verkauf durch Zentralbanken und anderen institutionellen Anlegern und der Nachfrage der Schmuck- und verarbeitenden Industrie nach Gold abhängt und
- das Anlageverhalten und die Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen Marktteilnehmern, die durch Marktpreisschwankungen Erträge zu erzielen versuchen.

Der Erwerb von Schuldverschreibungen erhöht aus wirtschaftlicher Sicht die Nachfrage nach Gold. Umgekehrt erhöht sich bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen aus wirtschaftlicher Sicht das Angebot von Gold. Je nach der Zahl der Schuldverschreibungen, die erworben oder wieder veräußert werden, können der Erwerb und die Veräußerung von Schuldverschreibungen selbst Einfluss auf den Goldpreis haben.

#### *Kein Gleichlauf mit dem Goldpreis*

Der Goldpreis bestimmt sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Dadurch unterscheidet sich eine Anlage in Schuldverschreibungen von einer direkten Anlage in Gold. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Goldpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der in diesem Abschnitt des Prospekts offen gelegten Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Der Wert einer Schuldverschreibung muss deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines Gramms Gold entsprechen.

#### *Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an Gold*

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich des für die Emittentin verwahrten Goldes in physischer Form weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Gold dar.

### *Handelbarkeit*

Die Schuldverschreibungen sind am regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Es besteht keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Zulassung von der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird. In diesen Fällen ist es den Erwerbern zeitweilig oder dauerhaft verwehrt, die Schuldverschreibungen im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu veräußern.

Bezüglich des Handels der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Designated Sponsoring durchgeführt. Die Deutsche Bank AG ist als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem Xetra<sup>®</sup> zugelassen und stellt Preise für den An- und den Verkauf von Schuldverschreibungen und tätigt zu diesen Preisen Geschäftsabschlüsse. Zu einem späteren Zeitpunkt können andere oder weitere zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassene Unternehmen als Designated Sponsor zugelassen werden. Jeder Designated Sponsor kann seine Zulassung jederzeit zurückgeben und ist dann nach Ablauf von fünf Börsentagen nicht mehr verpflichtet, Preise für den An- und den Verkauf von Schuldverschreibungen zu stellen.

Die Emittentin ist den Erwerbern von Schuldverschreibungen gegenüber nicht verpflichtet, zu gewährleisten, dass auch in der Zukunft ein Designated Sponsor Preise für den An- und den Verkauf von Schuldverschreibungen stellt und zu diesen Preisen Geschäftsabschlüsse tätigt. Wird bezüglich des Handels der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse kein Designated Sponsoring durchgeführt, besteht das Risiko, dass ein börslicher Verkauf von Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit möglich ist.

### *Keine Kontrolle von Echtheit oder Feingehalt des Goldes in physischer Form*

Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt des Goldes in physischer Form, das durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird. Das Gold in physischer Form, das durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird, besteht ausschließlich aus Standardbarren, das heißt, solchen Goldbarren, die hinsichtlich ihres Gewichts, ihres Feingehalts und ihrer sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden. Nur bestimmte von der The London Bullion Market Association akzeptierte Goldraffinerien und Hersteller von Goldbarren sind berechtigt, derartige Standardbarren herzustellen. Diese Goldraffinerien und Hersteller von Goldbarren unterliegen bestimmten Kontrollverfahren seitens der The London Bullion Market Association, die sicherstellen sollen, dass die durch sie hergestellten Goldbarren den Anforderungen an Standardbarren genügen, und die bewirken sollen, dass Marktteilnehmer im Handel mit Gold auf die Echtheit und den Feingehalt von Gold in Form von Standardbarren vertrauen.

Für die Echtheit und den Feingehalt des Goldes in physischer Form, das die Emittentin mit den Mitteln der Emissionserlöse erwirbt, haftet die Umicore AG & Co. KG als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse der Emittentin bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang und bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 500.000 Euro pro Jahr.

### *Marktstörungen*

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert, wird die Emittentin ihre Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen erst dann erfüllen, wenn die betreffende Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr fortbesteht. Solche



Feststellungen können die Erfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin verzögern.

Eine Marktstörung liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Goldmenge zu der Lieferstelle mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

#### *Vorzeitige Rückzahlung*

Wenn am 31. Dezember eines Jahres weniger als zehn Millionen Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben sind, ist die Emittentin berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen im darauf folgenden Jahr vorzeitig zurückzuzahlen.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin besteht ein Risiko für Anleger, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in Gold investiert sein möchten. Für sie kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Gold verbrieft. Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die Gold verbrieft, besteht keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn dies der Fall wäre, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt und den Wert des Goldes in physischer Form und der Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin durch Verkauf im Markt realisiert, wird ein solcher Verkauf am zweiten Handelstag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag erfolgen. Es besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den erzielbaren Goldpreis hat. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.

#### *Erhöhte Depotgebühren*

Für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch die Clearstream Banking AG als Clearing System fallen im Verhältnis zwischen der Clearstream Banking AG und dem betreffenden Verwahrer Depotentgelte an, die höher sein werden als die Depotentgelte, die die Clearstream Banking AG in Bezug auf andere Wertpapiere berechnet. Durch diese erhöhten Depotentgelte wird unter anderem den Kosten Rechnung getragen, die der Clearstream Banking AG als Verwahrstelle aus der Lagerung des Goldes entstehen, das durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt wird.

Die Clearstream Banking AG berechnet bis auf weiteres ein Depotentgelt pro Kalendermonat in Höhe von 0,025 Prozent des monatlichen Bestands der Schuldverschreibungen. Es ist möglich, dass die Clearstream Banking AG das Depotentgelt im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhöht. Bezogen auf einen Kalendermonat ist der monatliche Bestand der Schuldverschreibungen das Produkt aus dem Xetra<sup>®</sup>-Schlusskurs der Schuldverschreibungen am letzten Handelstag dieses Kalendermonats (Ultimo) und dem arithmetischen Mittel der Anzahl von valuierten Stücken der Schuldverschreibungen an jedem Tag dieses Kalendermonats. Die Berechnung des monatlichen Bestands der Schuldverschreibungen erfolgt in der Regel bis zum dritten Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats. Das daraus für jede einzelne Schuldverschreibung errechnete Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) wird dem betreffenden Verwahrer in Rechnung gestellt. Ist dieser Verwahrer die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung, ist zu erwarten, dass die Depotbank dem Erwerber einer Schuldverschreibung dieses Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) weiterbelastet. Findet dies in voller Höhe statt, trägt somit im wirtschaftlichen Ergebnis ein Erwerber einer Schuldverschreibung das durch die Clearstream Banking AG erhobene Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

Das gleiche Ergebnis ist zu erwarten, wenn die Schuldverschreibungen zunächst durch einen oder mehrere Zwischenverwahrer und erst dann durch die Depotbank für den Erwerber einer Schuldverschreibung verwahrt werden. In diesem Fall ist zu erwarten, dass jeder Zwischenverwahrer das durch die Clearstream Banking AG erhobene Depotentgelt weiterbelastet und die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung am Ende der Verwahrkette diesem Erwerber das Depotentgelt weiterbelastet (jeweils zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

#### *Kosten bei Lieferung von Gold*

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold gegen die Emittentin geltend macht, wird seine depotführende Bank ihm Kosten für die Formung des Goldes, dessen Verpackung und dessen versicherte Lieferung an die betreffende Lieferstelle und die darauf jeweils anfallende Umsatzsteuer belasten, die mindestens denjenigen Kosten entsprechen werden, die dieser depotführenden Bank ihrerseits durch eine Zwischenverwahrerin oder durch die Clearstream Banking AG belastet worden sind. Diese Kosten, die ein Anleger zu tragen hat, können höher sein als bei einem Kauf von Gold am Schalter. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Goldes kann die Kostentragung durch einen Anleger dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes des zu liefernden Goldes betragen oder diesen sogar übersteigen.

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold gegen die Emittentin geltend macht und eine Lieferstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet, muss der Anleger zudem sämtliche Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben tragen, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Gold erhoben werden.

#### *Verzögerter Erhalt des Goldes durch Anleger bei Lieferung von Gold*

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold gegen die Emittentin geltend macht, besteht ein Anspruch auf Lieferung von Gold erst am zehnten Liefertag nach dem Bankarbeitstag, an dem die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle eingereicht worden sind und die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens des Anlegers, das hierfür erforderlichen Angaben enthält, empfängt; empfängt die Rücknahmestelle ein solches Original des Lieferungsverlangens des Anlegers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich.

Liefertag ist dabei nur ein solcher Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind; Bankarbeitstag ist dabei nur ein solcher Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Durch diese Regelungen kann ein Anspruch auf Lieferung von Gold unter Umständen erheblich später als zehn Kalendertage nach dem betreffenden Lieferungsverlangen des Anlegers fällig sein.

Zudem ist das Entstehen des Anspruchs auf Lieferung von Gold zeitlich an den Empfang des Originals des Lieferungsverlangens des Anlegers durch die Rücknahmestelle geknüpft. Das Lieferungsverlangen eines Anlegers wird dabei durch die depotführende Bank dieses Anlegers an die Rücknahmestelle gesandt. Erst nach der Einreichung der Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, bei der Rücknahmestelle und dem Empfang des Originals des Lieferungsverlangens bei der Rücknahmestelle zu der oben genannten Zeit an einem Bankarbeitstag beginnt die Frist von zehn Liefertagen, nach der die Emittentin zur Lieferung von Gold verpflichtet ist.

#### *Einreichung und Ausführung des Lieferungsverlangens*

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold geltend machen will, kann eine depotführende Bank unter Umständen die Annahme des Lieferungsverlangens und die Einreichung des Lieferungsverlangens bei der Rücknahmestelle verweigern. In diesem Fall müsste der Anleger die Schuldverschreibungen in ein Depot bei einer anderen Depotbank übertragen, die bereit ist, das Lieferungsverlangen anzunehmen und bei der Rücknahmestelle einzureichen.

Zudem kann unter Umständen eine depotführende Bank, die bereit ist, das Lieferungsverlangen bei der Rücknahmestelle einzureichen, nicht als Lieferstelle fungieren. In diesem Fall müsste der Anleger in seinem Lieferungsverlangen eine andere Bank als Lieferstelle benennen, die zur Entgegennahme des Goldes für den Anleger bereit ist.

#### *Verlust des Goldes bei der Lieferstelle*

Die Emittentin wird durch die Lieferung des Goldes an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes des der Lieferstelle angelieferten Goldes trägt der Anleger.

#### *Rundungsdifferenz bei Lieferung von Standardbarren*

Falls das Lieferungsverlangen des Anlegers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird, sofern das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, das betreffende Gewicht zu Lasten des Anlegers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferungsverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Ein Anleger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge Goldes Lieferung von Gold, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

#### *Abwicklungsentgelt bei Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag*

Anleger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Gold erhalten dürfen (wie etwa Kapitalanlagegesellschaften, die Schuldverschreibungen für Rechnung von richtlinienkonformen Sondervermögen erwerben), und dementsprechend die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag in Euro verlangen, erhalten als Rückzahlungsbetrag einen Betrag, der dem maßgeblichen Goldkurs entspricht, vermindert um ein Abwicklungsentgelt von 0,02 Euro pro Schuldverschreibung.

Die Höhe des Abwicklungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst.

#### *Interessenkonflikte*

Die Deutsche Bank AG, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen unter anderem emissionsbegleitendes Institut, Designated Sponsor und Berechnungsstelle ist, ist im Handel mit Gold tätig und erwirbt und veräußert für eigene und fremde Rechnung auf Gold bezogene Finanzinstrumente, wie etwa Terminkontrakte, Optionen und andere auf Gold bezogene Derivate. Ferner erwirbt und veräußert die Deutsche Bank AG im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen Gold und auf Gold bezogene Finanzinstrumente. Hieraus können sich verschiedene potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Die Deutsche Bank AG ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Deutsche Bank AG bei ihrer Tätigkeit als emissionsbegleitendes Institut, Designated Sponsor und Berechnungsstelle und bei ihrer Tätigkeit aufgrund jedweder anderen Funktion, die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen übernommen hat, nur diejenigen Pflichten und Aufgaben haben, die sie in der jeweiligen Eigenschaft ausdrücklich übernommen hat. Die Deutsche

Bank AG ist in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Anleger zu wahren.

Ebenso sind die anderen Plazeure, das heißt die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, die Commerzbank Aktiengesellschaft, die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, und die Bank Vontobel AG im Handel mit Gold tätig und erwerben und veräußern für eigene und fremde Rechnung auf Gold bezogene Finanzinstrumente, wie etwa Terminkontrakte, Optionen und andere auf Gold bezogene Derivate. Ferner erwerben und veräußern diese Plazeure im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen Gold und auf Gold bezogene Finanzinstrumente. Auch hieraus können sich verschiedene potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Keiner dieser anderen Plazeure ist verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr werden diese anderen Plazeure im Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäftstätigkeiten solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachten, um ihre jeweiligen Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Ferner ist die Umicore AG & Co. KG als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und als Buchgoldschuldnerin im Handel mit Gold tätig. Auch hieraus können sich verschiedene potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Die Umicore AG & Co. KG ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Umicore AG & Co. KG im Zusammenhang mit dem Handel mit Gold solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

### 3. Wichtige Hinweise

Die Emittentin hat keiner Person gestattet, in Bezug auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Prospekt oder in öffentlich zugänglichen Informationen enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern solche Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, sind sie nicht von der Emittentin oder den Plazeuren als genehmigt anzusehen.

Weder die Emittentin, die Plazeure noch mit ihnen verbundene Unternehmen übernehmen Verantwortung dafür, ob die Schuldverschreibungen durch einen künftigen Anleger rechtmäßig erworben werden dürfen (sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seinen Sitz hat, oder sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seine Tätigkeit ausübt) oder ob der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Bestimmungen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Natur in Einklang steht, die auf ihn anwendbar sind. Künftige Anleger dürfen sich hinsichtlich ihrer Feststellung, ob die Schuldverschreibungen durch sie rechtmäßig erworben werden dürfen, weder auf die Emittentin, die Plazeure noch auf mit ihnen verbundene Unternehmen verlassen.

Der Prospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate gültig und der Prospekt und die in dem Prospekt enthaltenen Informationen haben den Stand vom Datum des Prospekts. Weder die Übergabe des vorliegenden Prospekts noch Angebot, Verkauf oder Lieferung der Schuldverschreibungen bedeuten unter irgendwelchen Umständen, dass die Informationen im vorliegenden Prospekt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des Prospekts richtig und vollständig sind oder dass seit dem Datum des Prospekts keine nachteiligen Änderungen der Finanzlage der Emittentin eingetreten sind oder dass andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt wurden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, zu dem sie zur Verfügung gestellt wurden (oder nach dem Datum, das in dem diese enthaltenden Dokument angegeben ist, falls dieses vom Datum der Zurverfügungstellung abweicht), richtig sind.

Die in dem Prospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Prospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz in einem Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

Der Vertrieb dieses Prospekts sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Die Emittentin und die Plazeure geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind von der Emittentin und den Plazeuren aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Ergänzend wird auf die im Abschnitt "7. Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen" sowie im Abschnitt "8. Allgemeine Informationen zur Besteuerung" enthaltenen Informationen verwiesen.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen andere als die in dem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin und/oder den Plazeuren genehmigt angesehen werden. Weder der Prospekt noch etwaige sonstige Angaben über die Schuldverschreibungen sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin

und/oder der Plazeure an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Schulverschreibungen zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Schulverschreibungen beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Schulverschreibungen verbundenen Risiken vornehmen. Weder der Prospekt noch andere Angaben über die Schulverschreibungen stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin, der Plazeure oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Schulverschreibungen dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Schulverschreibungen wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

**Dieser Prospekt darf nicht zum Zweck eines Angebots an oder einer Werbung gegenüber irgendeiner Personen in einem Land verwendet werden, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber welcher es unzulässig ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu machen.**

**Im Zusammenhang mit der Begebung von Schulverschreibungen darf (sofern vorgesehen) der Plazeur, der als kursstabilisierender Plazeur bestimmt ist, oder eine für ihn handelnde Person, Maßnahmen treffen, um den Marktpreis der Schulverschreibungen auf einem höheren als dem andernfalls geltenden Niveau zu halten. Es besteht keine Gewähr, dass der kursstabilisierende Plazeur oder eine für ihn handelnde Person solche Stabilisierungsmaßnahmen durchführen wird.**

## **4. Deutsche Börse Commodities GmbH**

### **4.1 Angaben über die Emittentin**

Mit ihrem eingetragenen Sitz Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Telefonnummer 069-2110, ist die Deutsche Börse Commodities GmbH unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung für unbestimmte Zeit tätig und im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 80375 eingetragen. Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Deutsche Börse Commodities GmbH.

Die Emittentin ist am 16. Mai 2007 als Vorratsgesellschaft mit dem Namen "Blitz F 07-einhundert-dreißig-acht GmbH" gegründet worden. Die Änderung ihres Namens in "Deutsche Börse Commodities GmbH" wurde am 24. August 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

### **4.2 Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte**

Der Geschäftszweck der Emittentin besteht in der Emission von Inhaberschuldverschreibungen, die jeweils Lieferansprüche auf Gold, andere Edelmetalle oder andere Rohstoffe verbrieft. Erlöse aus diesen Emissionen werden jeweils zum Erwerb von Rohstoffen der betreffenden Art und zum Erwerb von Lieferansprüchen auf diese Rohstoffe verwendet. Hiermit soll je nach Marktlage der Nachfrage von Anlegern im Markt für Anlageprodukte nach handelbaren Wertpapieren Rechnung getragen werden, mit denen wirtschaftlich eine Anlage in Rohstoffen der betreffenden Art erzielt wird.

Die Inhaberschuldverschreibungen werden in der Bundesrepublik Deutschland und verschiedenen anderen europäischen Ländern, unter anderem in Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich vertrieben. Der Vertrieb in der Schweiz erfolgt nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 10 des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes.

Außer der laufenden Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und Geschäften, die mit dieser Emission und der Gründung der Emittentin in Zusammenhang stehen, hat die Emittentin noch keine weiteren Geschäftsaktivitäten aufgenommen.

### **4.3 Organisationsstruktur**

Die Emittentin ist ein Gemeinschaftsunternehmen der B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, der Commerzbank Aktiengesellschaft, der Deutsche Bank AG, der Deutsche Börse AG, der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, der Umicore AG & Co. KG und der Vontobel Beteiligungen AG. Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und hat keine Tochtergesellschaften. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe und damit nicht von anderen Einheiten einer Gruppe abhängig.

### **4.4 Trendinformationen**

Es gab seit dem 31. Dezember 2017 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.

## 4.5 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

### 4.5.1 Geschäftsführer und Verwaltungsrat

Die Emittentin wird durch die Geschäftsführer vertreten. Gegenwärtig sind zwei Geschäftsführer bestellt. Die Geschäftsführer sind gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dritten Personen befugt. Ein Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

Die gegenwärtigen Geschäftsführer und Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

#### *Geschäftsführer:*

<u>Name</u>	<u>Geschäftsadresse</u>	<u>Andere Haupttätigkeiten</u>
Michael König	Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn	Director Head of Section, Client Relations Germany, Clearstream Banking AG
Steffen Orben	Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn	Managing Director Global Foreign Exchange der Deutsche Bank AG

#### *Verwaltungsrat:*

<u>Name</u>	<u>Geschäftsadresse</u>	<u>Andere Haupttätigkeiten</u>
Ingo Ramming (Stellvertretender Vorsitzender)	Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main	Managing Director, Co-Head of Commodity Solutions, EMC Commodities, Corporate & Markets der Commerzbank Aktiengesellschaft
Dr. Volker Stemann	Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main	Managing Director, Head of Rates and Foreign Exchange Germany of Deutsche Bank AG
Martina Gruber (Vorsitzende)	Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn	Member of the Executive Board der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Jean-Luc Jacob	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main	Abteilungsleiter Kapitalmärkte Handel, Leiter Kapitalmarkt Handel Rohstoffe der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Mario Mattera	Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main	Director, Head of Fixed Income/Foreign Exchange der B.



		Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Frankfurt am Main und Mitglied des Partnerkreises der B. Metzler seel. Sohn & Co. Holding AG, Frankfurt am Main
Dr. Bernhard Fuchs	Rodenbacher Chaussee 4, 63403 Hanau-Wolfgang	Senior Vice President, Precious Metals Management und Umicore Marketing Services der Umicore AG & Co. KG, Hanau
Christof Naef	Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich	Managing Director, Head of Business & Distribution Management Investment Banking der Bank Vontobel AG Investment Banking, Zürich, Schweiz
Sandra Vogt-Sasse	Weitzesweg 16e, 61118 Bad Vilbel	Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin, Geschäftsführerin der SAVOSA GmbH Steuerberatungs- gesellschaft, Karben

#### 4.5.2 Interessenkonflikte

##### *Geschäftsführer*

Sofern die Deutsche Bank AG oder die Deutsche Börse AG oder ein mit diesen Unternehmen jeweils verbundenes Unternehmen (mit Ausnahme der Emittentin) selbst Inhaberschuldverschreibungen begibt, die jeweils Lieferansprüche auf Rohstoffe verbriefen und bei denen die Erträge aus diesen Emissionen jeweils zum Erwerb von Rohstoffen der betreffenden Art und zum Erwerb von Lieferansprüchen auf diese Rohstoffe verwendet werden oder sich jeweils an anderen Unternehmen beteiligt, deren Geschäftstätigkeit die vorbezeichneten Aktivitäten einschließt, bestehen potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Geschäftsführung gegenüber der Emittentin und den sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder der Geschäftsführung gegenüber der Deutsche Bank AG oder der Clearstream Banking AG als einem mit der Deutsche Börse AG verbundenen Unternehmen.

Im Übrigen bestehen bezüglich der Mitglieder der Geschäftsführung keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren jeweiligen Verpflichtungen als Mitglieder der Geschäftsführung gegenüber der Emittentin und ihren jeweiligen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

##### *Verwaltungsrat*

Sofern die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, die Commerzbank Aktiengesellschaft, die Deutsche Bank AG, die Deutsche Börse AG, die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, die Umicore AG & Co. KG oder die Vontobel Beteiligungen AG oder ein mit diesen Unternehmen jeweils verbundenes Unternehmen (mit Ausnahme der Emittentin) (a) Inhaberschuldverschreibungen begibt, die jeweils Lieferansprüche auf Rohstoffe verbriefen und bei denen die Erträge aus diesen Emissionen jeweils zum Erwerb von Rohstoffen der betreffenden Art und zum Erwerb von Lieferansprüchen auf diese Rohstoffe verwendet werden oder (b) sich jeweils an anderen Unternehmen beteiligt, deren Geschäftstätigkeit die vorbezeichneten Aktivitäten einschließt, bestehen potenzielle

Interessenkonflikte zwischen den jeweiligen Verpflichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der Emittentin und den sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber derjenigen vorgenannten Gesellschaft, für die sie für den Verwaltungsrat bestimmt worden sind.

Im Übrigen bestehen bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsrats keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren jeweiligen Verpflichtungen als Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der Emittentin und ihren jeweiligen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

#### **4.6 Praktiken der Geschäftsführung**

Die Emittentin hat keinen Audit-Ausschuss eingerichtet.

Die Emittentin wendet die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" nicht an. Die Empfehlungen betreffen die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften. Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft.

#### **4.7 Hauptanteilseigner**

Die Emittentin hat folgende Anteilseigner, die jeweils die in der nachstehenden Tabelle bezeichnete Kapital- und Stimmrechtsbeteiligung haben:

<b>Name</b>	<b>Kapitalbeteiligung</b>	<b>Stimmrechtsbeteiligung</b>
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA	16,2%	14,48%
Commerzbank Aktiengesellschaft	16,2%	14,48%
Deutsche Bank AG	16,2%	14,48%
Deutsche Börse AG	16,2%	25,10%
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	16,2%	14,48%
Umicore AG & Co. KG	2,8%	2,50%
Vontobel Beteiligungen AG	16,2%	14,48%
Gesamt	100%	100%

#### **4.8 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin**

##### **4.8.1 Historische Finanzinformationen/ Jahresabschluss**

Die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2017, einschließlich der jeweiligen Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer, sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen worden, siehe Abschnitt 5.2.

##### **4.8.2 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**

Die Abschlussprüfer haben die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erstellt.

### 4.8.3 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin veröffentlicht halbjährliche Finanzinformationen.

Halbjährliche Finanzinformationen seit dem Abschluss des Geschäftsjahres 2017 liegen zum Datum des Prospekts nicht vor.

### 4.8.4 Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Der Emittentin sind keine staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren bekannt (einschließlich derjenigen Verfahren, die noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum seit der Gründung der Emittentin bestanden oder abgeschlossen wurden, und die sich in erheblicher Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder auswirken könnten.

### 4.8.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es gab seit dem 31. Dezember 2017 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

### 4.8.6 Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt eine Million Euro.

Auf die Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter der Emittentin entfallen nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin unterschiedliche Stimmrechtsanteile, wie sie im Abschnitt 4.7 aufgeführt sind.

### 4.9 Abschlussprüfer

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, THE SQUAIRE, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, ist der Abschlussprüfer der Emittentin. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer und des Public Company Accounting Oversight Board.

### 4.10 Ausgewählte Finanzinformationen

Die Emittentin wurde 2007 gegründet. Die Emittentin hat außer der laufenden Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und Geschäften, die mit dieser Emission und der Gründung der Emittentin in Zusammenhang stehen, noch keine weiteren Geschäftsaktivitäten aufgenommen.

Ausgewählte historische Finanzinformationen enthält die nachstehende Tabelle:

in Tausend Euro	31. Dezember 2016 (HGB, geprüft)	31. Dezember 2017 (HGB, geprüft)
Summe der Aktiva	4.163.028	6.065.409
Summe der Verbindlichkeiten	4.157.417	6.057.602
gezeichnetes Kapital	1.000	1.000
Bilanzgewinn	3.752	5.768
Umsatzerlöse	7.471	13.278
sonstige betriebliche Erträge	146.444	169.802

<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	150.771	177.008
<b>Jahresüberschuss</b>	2.126	4.016

Weitere Finanzinformationen finden sich in den Jahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2017, welche einschließlich des Bestätigungsvermerks der Abschlussprüfer, durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen worden sind, siehe Abschnitt 5.2.

Zum Datum des Prospekts liegen keine vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen oder sonstige Zwischenfinanzinformationen für das Jahr 2018 vor.

#### **4.11 Gesellschaftsvertrag der Emittentin**

Gemäß § 1 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ist der Gegenstand des Unternehmens die Förderung des Rohstoffhandels in Europa durch Emission von Inhaberschuldverschreibungen auf physisch hinterlegte Rohstoffe. Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind, und die Emittentin darf hierzu auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

#### **4.12 Wesentliche Verträge**

Die Emittentin hat folgende Verträge abgeschlossen, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

- Vertrag über die Ausgabe und Rücknahme von Wertpapieren sowie verbundene Dienstleistungen betreffend Xetra-Gold® (Physical Handling Agreement) vom 27. November 2007 mit der Clearstream Banking AG, der Deutsche Bank AG und der Umicore AG & Co. KG, der im Wesentlichen Geschäftsbesorgungen zum Gegenstand hat, die im Zusammenhang stehen mit der Schaffung und dem Rückkauf von Schuldverschreibungen, der Erfüllung der Schuldverschreibungen sowie der Verwaltung des Bestandes an Gold in physischer Form, der zur Deckung der Schuldverschreibungen dient;
- Rahmen-Vertriebsvereinbarungen vom 27. November 2007 mit der B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, der Commerzbank Aktiengesellschaft, der Deutsche Bank AG, der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main und der Vontobel Beteiligungen AG, die jeweils im Wesentlichen den Vertrieb der Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben;
- Verwahr- und Dienstleistungsvertrag (Verwahrvertrag) vom 27. November 2007 mit der Clearstream Banking AG, der im Wesentlichen die Verwahrung und bestimmte Aspekte der Verwaltung des Bestandes an Gold in physischer Form, der zur Deckung der Schuldverschreibungen dient, und in Form von Buchgold, der zur Deckung der Schuldverschreibungen dient, sowie der Sicherstellung der Deckung der Schuldverschreibungen mit Gold seitens der Emittentin, zum Gegenstand hat;
- Geschäftsbesorgungsvertrag über Zentralfunktionen vom 27. November 2007 mit der Deutsche Börse AG, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter Zentralfunktionsleistungen (wie unter anderem in Bezug auf Personal, Bereitstellung von Büroraum, Buchhaltung, Controlling, Einkauf und Strategische Planung) durch die Deutsche Börse AG für die Emittentin zum Gegenstand hat;
- Geschäftsbesorgungsvertrag über Zentralfunktionen vom 27. November 2007 mit der Deutsche Bank AG, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter juristischer Dienstleistungen durch die Deutsche Bank AG für die Emittentin zum Gegenstand hat;

- Zahl- und Berechnungsstellenvertrag vom 27. November 2007 mit der Deutsche Bank AG, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die Deutsche Bank AG als Zahl-, Berechnungs- und Rücknahmestelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zum Gegenstand hat; und
- Market-Making-Vertrag für den Xetra<sup>®</sup>-Handel vom 27. November 2007 mit der Deutsche Bank AG, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die Deutsche Bank AG als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem Xetra<sup>®</sup> zum Gegenstand hat.

#### **4.13 Relevante Versicherungspolicen**

Die Emittentin hat keine Versicherungspolicen bezüglich des Goldes in physischer Form, welches sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, und der Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin abgeschlossen.

#### **4.14 Informationen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen**

Soweit Informationen von Seiten Dritter in diesem Prospekt verwendet wurden, bestätigt die Deutsche Börse Commodities GmbH, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit dies der Deutsche Börse Commodities GmbH bekannt ist und sie aus solchen Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, welche die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

#### **4.15 Einsehbare Dokumente**

Die Jahresabschlüsse (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH für das zum 31. Dezember 2016 und das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie der Gesellschaftsvertrag der Deutsche Börse Commodities GmbH sind auf der frei zugänglichen Webseite der Emittentin ([www.xetra-gold.com](http://www.xetra-gold.com)) erhältlich. Die Jahresabschlüsse (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH für das zum 31. Dezember 2016 und das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie der Gesellschaftsvertrag der Deutsche Börse Commodities GmbH können darüber hinaus in gedruckter Form kostenlos am oben bezeichneten Sitz der Deutsche Börse Commodities GmbH bezogen werden.

## 5. Allgemeine Informationen zum Prospekt

### 5.1 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Börse Commodities GmbH mit Sitz in Eschborn, die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA mit Sitz in Frankfurt am Main, die Commerzbank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, die Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main mit Sitz in Frankfurt am Main übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Deutsche Börse Commodities GmbH, die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, die Commerzbank Aktiengesellschaft, die Deutsche Bank AG und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main erklären jeweils, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

### 5.2 Durch Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities (geprüft) für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (einschließlich des Bestätigungsvermerks der Abschlussprüfer), wie auf den Seiten 1 bis 12 (einschließlich) bzw. den Seiten 22 bis 23 (einschließlich) in dem Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2016 enthalten, sowie Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities (geprüft) für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (einschließlich des Bestätigungsvermerks der Abschlussprüfer), wie auf den Seiten 1 bis 12 (einschließlich) bzw. den Seiten 22 bis 28 (einschließlich) in dem Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2017 enthalten.

Nachfolgend wird nur auf bestimmte Teile des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31. Dezember 2016 bzw. des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31. Dezember 2017 verwiesen, und nur diese Teile bilden einen Bestandteil dieses Prospekts; die übrigen darin jeweils enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten.

Dokument:		Stelle der Einbeziehung im Prospekt:
<b>Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities (geprüft) für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr</b> , einschließlich des Bestätigungsvermerks der Abschlussprüfer, wie in dem Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2016 auf den Seiten 1 bis 12 (einschließlich) bzw. den Seiten 22 bis 23 (einschließlich) enthalten.	Gemäß § 37v Abs. 1 WpHG am 21. April 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt  Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf <a href="https://www.xetra-gold.com/fileadmin/user_upload/Downloads_Deutsch/Berichte/Jahresabschluss_DBCo_2016.pdf">https://www.xetra-gold.com/fileadmin/user_upload/Downloads_Deutsch/Berichte/Jahresabschluss_DBCo_2016.pdf</a>	Abschnitt 4.8.1 und Abschnitt 4.10
<b>Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities (geprüft) für das zum 31. Dezember 2017 endende</b>	Gemäß § 37v Abs. 1 WpHG am 19. April 2018 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt	Abschnitt 4.8.1 und Abschnitt 4.10

<p><b>Geschäftsjahr</b>, einschließlich des Bestätigungsvermerks der Abschlussprüfer, wie in dem Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2017 auf den Seiten 1 bis 12 (einschließlich) bzw. den Seiten 22 bis 28 (einschließlich) enthalten.</p>	<p>Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf <a href="https://www.xetra-gold.com/fileadmin/user_upload/Downloads_Deutsch/Berichte/Jahresabschluss_2017.pdf">https://www.xetra-gold.com/fileadmin/user_upload/Downloads_Deutsch/Berichte/Jahresabschluss_2017.pdf</a></p>	
---	---	--

### 5.3. Veröffentlichungen/ Einsehbare Dokumente

Der Prospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden auf der frei zugänglichen Webseite der Emittentin (www.xetra-gold.com) veröffentlicht. Darüber hinaus können diese Dokumente in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Deutsche Börse Commodities GmbH, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, bezogen werden.

Die Jahresabschlüsse (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH für das zum 31. Dezember 2016 und das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie der Gesellschaftsvertrag der Deutsche Börse Commodities GmbH sind auf der frei zugänglichen Webseite der Emittentin (www.xetra-gold.com) erhältlich. Darüber hinaus können diese Dokumente in gedruckter Form kostenlos am oben bezeichneten Sitz der Deutsche Börse Commodities GmbH bezogen werden.

### 5.4 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jeden Finanzintermediär während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 Absatz 1 WpPG zu (generelle Zustimmung) und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Diese Zustimmung beschränkt sich auf Deutschland und die folgenden Mitgliedsstaaten, in die der Prospekt notifiziert wurde: Österreich, die Niederlande, Luxemburg und das Vereinigte Königreich.

Diese Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die in diesem Prospekt dargelegten Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.xetra-gold.com, dort unter "Veröffentlichungen/Prospekt") eingesehen werden.

**Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.**

**Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen. Jeder Finanzinter-**

**mediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.**



## 6. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

### § 1

#### TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

(1) *Teilschuldverschreibungen.* Diese Anleihe der Deutsche Börse Commodities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu 10.000.000.000 (in Worten zehn Milliarden) Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin (a) Lieferung von einem Gramm Gold nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen oder (b) unter den in § 4 genannten Voraussetzungen die Zahlung eines nach Maßgabe dieser Bestimmung ermittelten Geldbetrages zu verlangen. "**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") sowie jeden Funktionsnachfolger.

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

### § 2

#### STATUS; TILGUNG

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 4, § 5 und § 7 (1), nicht statt.

### § 3

#### LIEFERUNG VON GOLD

(1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger (a) seiner depotführenden Bank (die "**depotführende Bank**") ein schriftliches Lieferungsverlangen (das "**Lieferungsverlangen**") zur Weiterleitung an die Rücknahmestelle übermitteln, das die in Absatz (3) bezeichneten Angaben enthalten muss, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle einreichen. Die Emittentin ist erst am zehnten Liefertag (wie nachstehend definiert) nach dem Bankarbeitstag, an dem die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle eingereicht worden sind und die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthält, empfängt, zur Lieferung von Gold verpflichtet; empfängt die Rücknahmestelle ein solches Original des Lieferungsverlangens des Gläubigers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist der unmittelbar folgende Bank-

arbeitstag maßgeblich. "**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. "**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) *Marktstörung*. Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen an dem Liefertag, an dem nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Gold hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Gold nicht in der Lage, ist die Emittentin erst am zehnten Liefertag nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Gold verpflichtet. Eine Marktstörung liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Goldmenge zu der Lieferstelle (wie nachstehend definiert) mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

(3) *Lieferungsverlangen*. Das Lieferungsverlangen des Gläubigers muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gläubigers;
- Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer der Lieferungsanspruch geltend gemacht wird;
- falls Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren (wie nachstehend definiert) gewünscht wird, Angabe, auf welche Weise ein Differenzbestand (wie in Absatz (4) definiert) ausgeglichen werden soll;
- falls ein Differenzbestand durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen ausgeglichen werden soll, Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches Schuldverschreibungen zurück übertragen werden sollen; und
- Angabe einer Geschäftsstelle einer Bank in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die zur Entgegennahme des Goldes für den Gläubiger bereit ist (die "**Lieferstelle**").

Macht der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als eine Schuldverschreibung geltend, kann das Lieferungsverlangen des Gläubigers Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge Goldes enthalten. Eine Lieferung von Gold erfolgt nur in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren.

"**Kleinbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, dessen Gewicht 1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind.

"**Standardbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind.

Enthält das Lieferungsverlangen des Gläubigers keine Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge Goldes, erfolgt eine Lieferung in Form von Kleinbarren, wobei, falls der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als eine Schuldverschreibung geltend macht, die Kleinbarren so gewählt

werden, dass der Gläubiger eine möglichst geringe Anzahl von Kleinbarren erhält.

(4) *Lieferungsverlangen in Bezug auf Standardbarren.*

(a) Der Gläubiger ist nur berechtigt, sein Lieferungsverlangen auf die Lieferung von Standardbarren zu richten, wenn die in seinem Lieferungsverlangen bezeichnete Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer der Lieferungsanspruch geltend gemacht wird, mindestens 13.400 (in Worten dreizehntausendvierhundert) beträgt.

(b) Falls das Lieferungsverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen der Zahl der Schuldverschreibungen, für die der Gläubiger das Lieferungsverlangen bezüglich dieses oder dieser Standardbarren geltend gemacht hat, und dem (gegebenenfalls nach Absatz (4) (c) dieses § 3 zu Lasten des Gläubigers aufgerundeten) Gewicht des betreffenden oder sämtlicher der zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren (der "**Differenzbestand**") ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt nach Wahl des Gläubigers, die in dem Lieferungsverlangen getroffen werden muss, entweder durch Lieferung eines oder mehrerer Kleinbarren, dessen oder deren Gewicht dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen an den Gläubiger durch die Rücknahmestelle in einer Anzahl, die dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht. In Bezug auf die Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger durch die Rücknahmestelle zurück übertragen werden, gilt das Lieferungsverlangen des Gläubigers als nicht geltend gemacht.

(c) Falls das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, wird das betreffende Gewicht zu Lasten des Gläubigers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferungsverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge Goldes Lieferung von Gold, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

(d) Ein Anspruch auf Lieferung von Standardbarren mit einem bestimmten Gewicht besteht nicht.

(5) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung des Goldes an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

## § 4

### ERSATZWEISE ZAHLUNG EINES GELDBETRAGES

(1) *Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages.* Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine Lieferung von Gold zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurück gezahlt werden. Zur Geltendmachung des Zahlungsanspruchs muss der Gläubiger (a) seiner depotführenden Bank ein schriftliches Rückzahlungsverlangen (das "**Rückzahlungsverlangen**") zur Weiterleitung an die Rücknahmestelle übermitteln, das die in Absatz (2) genannten Angaben enthalten muss, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Rückzahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle einreichen. Die Emittentin ist erst am zweiten Zahltag nach dem Ausübungstag T (wie nachstehend in Absatz 4 definiert) zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages verpflichtet.

(2) *Rückzahlungsverlangen.* Das Rückzahlungsverlangen des Gläubigers muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gläubigers;

- Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer der Zahlungsanspruch geltend gemacht wird;
- Angabe eines in Euro geführten Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

(3) *Rückzahlungsbetrag*. Der Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung bestimmt sich nach dem maßgeblichen Goldkurs (wie nachstehend in Absatz 4 definiert), wie er in U. S. Dollar pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle zum Umrechnungskurs (wie nachstehend in Absatz 5 definiert) in einen Betrag in Euro pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet und um ein Abwicklungsentgelt von 0,02 Euro pro Schuldverschreibung gemindert wird. Die Höhe des Abwicklungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.

(4) *Maßgeblicher Goldkurs*. Für die Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrags einer Schuldverschreibung wird derjenige Goldkurs (der "**maßgebliche Goldkurs**") zugrunde gelegt, wie er durch das Goldpreisfixing am Nachmittag des Ausübungstages T festgestellt wird.

"**Ausübungstag T**" bezeichnet für diese Zwecke denjenigen Bankarbeitstag, an dem die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Rückzahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle eingereicht worden sind und die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Rückzahlungsverlangens des Gläubigers empfängt; empfängt die Rücknahmestelle das Original des Rückzahlungsverlangens des Gläubigers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist Ausübungstag T der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Zusätzlich verschiebt sich der Ausübungstag T, wenn an dem Tag, der nach der vorstehenden Regelung der Ausübungstag T wäre, ein Goldpreisfixing am Nachmittag nicht stattfindet. In diesem Fall ist Ausübungstag T der erste unmittelbar folgende Tag, an dem ein Goldpreisfixing am Nachmittag stattfindet.

"**Goldpreisfixing am Nachmittag**" bezeichnet für diese Zwecke die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 15.00 Uhr (Ortszeit London) nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in U. S. Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in U. S. Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der vorstehend angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt diese andere Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.

(5) *Umrechnungskurs*.

(a) "**Umrechnungskurs**" für die Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrags einer Schuldverschreibung ist der von der Federal Reserve Bank für 10 Uhr Eastern Standard Time des Ausübungstages T auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigte USD/EUR-Umrechnungskurs (Durchschnittskurs). "**Bildschirmseite**" bezeichnet die Seite 1FED im Reuters Monitor Service-System oder jede Nachfolgeside. Falls zum Zeitpunkt des Goldpreisfixings am Nachmittag des Ausübungstages T die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder falls auf der Bildschirmseite der USD/EUR-Umrechnungskurs (Durchschnittskurs) nicht angezeigt wird, wird der Umrechnungskurs durch die Berechnungsstelle dadurch bestimmt, dass die Berechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Durchschnittskurse für den Kauf von Euro gegen U.S. Dollar bei Geschäften mit führenden Banken am Ausübungstag T anfordert. Falls zwei oder mehr solche Durchschnittskurse genannt werden, ist der Umrechnungskurs für den Ausübungstag T das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten ein Tausendstel Prozentpunkt, wobei

0,0005 aufgerundet wird) dieser Umrechnungskurse. Falls weniger als zwei solcher Durchschnittskurse genannt werden, ist der Umrechnungskurs für den Ausübungstag T das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten ein Tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Durchschnittskurse, die von der Berechnungsstelle ausgewählte Großbanken als denjenigen Satz nennen, zu dem sie um den Zeitpunkt des Goldpreisfixings am Nachmittag des Ausübungstages T Devisengeschäfte, die den Kauf von Euro gegen U.S. Dollar zum Gegenstand haben, tätigen. "**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle ausgewählte Großbanken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone und in New York.

(b) Falls nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in U. S. Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen Uhrzeit als um 15.00 Uhr (Ortszeit London) durchgeführt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die oben bezeichnete Bildschirmseite durch eine solche Bildschirmseite zu ersetzen, auf der zu oder unmittelbar nach dieser anderen Uhrzeit ein USD/EUR-Umrechnungskurs (Durchschnittskurs) angezeigt wird. Eine solche Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.

## § 5

### VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

(1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am 31. Dezember eines Jahres weniger als 10.000.000 (in Worten zehn Millionen) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum 31. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am 29. Mai des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt zu geben.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am zweiten Handelstag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldkurs, wie er durch das Goldpreisfixing am Nachmittag des Berechnungstages festgestellt, in U. S. Dollar pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle zum Umrechnungskurs in einen Betrag in Euro pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. "**Handelstag**" für die Zwecke dieses § 5 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein Goldpreisfixing am Nachmittag stattfindet. "**Umrechnungskurs**" für die Zwecke der Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen hat die in § 4 (5) bezeichnete Bedeutung, mit der Maßgabe, dass jede Bezugnahme in dieser Begriffsbestimmung auf den "Ausübungstag T" durch eine Bezugnahme auf den Berechnungstag zu ersetzen ist.

(3) *Lieferungs- und Rückzahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 5 können Gläubiger ein Lieferungsverlangen nach § 3 oder ein Rückzahlungsverlangen nach § 4 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen oder Rückzahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum 26. Mai des Folgejahres (einschließlich) bei der Rücknahmestelle eingereicht werden und (ii) die Rücknahmestelle bis zum 26. Mai des Folgejahres, 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens oder Rückzahlungsverlangens des Gläubigers empfängt. Macht ein Gläubiger ein Lieferungsverlangen nach § 3 oder ein Rückzahlungsverlangen nach § 4 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches Lieferungsverlangen oder Rückzahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages am vorzeitigen Rückzahlungstag zurück zahlen.

## § 6 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund von § 4 oder § 5 Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund von § 4 oder § 5 zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund von § 4 oder § 5 Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung aufgrund von § 4 oder § 5 auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickeln.

(5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem vorzeitigen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

## § 7 RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(2) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Lieferanspruchs vollständig getilgten oder vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## § 8 DER FISCAL AGENT, DIE BERECHNUNGSSTELLE, DIE RÜCKNAHMESTELLE UND DIE ZAHLSTELLEN

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Der anfänglich bestellte Fiscal Agent, die Berechnungsstelle und die Rücknahmestelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Fiscal Agent: Deutsche Bank AG  
Große Gallusstrasse 10 - 14

60311 Frankfurt am Main

Berechnungsstelle: Deutsche Bank AG  
Große Gallusstrasse 10 - 14  
60311 Frankfurt am Main

Rücknahmestelle: Deutsche Bank AG  
CIB - Global Banking  
Trust&Securities Services  
Große Gallusstrasse 10 - 14  
60311 Frankfurt am Main

Telefax-Nummer: +49-69-910-34907

Der Fiscal Agent, die Berechnungsstelle und die Rücknahmestelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung des Fiscal Agent oder der Berechnungsstelle oder der Rücknahmestelle zu ändern oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Rücknahmestelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt einen Fiscal Agent, eine Berechnungsstelle und eine Rücknahmestelle unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Der Fiscal Agent, die Berechnungsstelle und die Rücknahmestelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Emissionsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, den Fiscal Agent, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(5) *Zahlstellen.* Der Fiscal Agent handelt auch als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten und, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die der Fiscal Agent sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

## § 9 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

## § 10 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

## § 11 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs oder mit einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche zu erfüllen und an den Fiscal Agent die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
- (e) dem Fiscal Agent jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab



diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 9 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

## § 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung*, zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am vierten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

## § 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

## 7. Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen

### 7.1 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Jeder Plazeur hat zugesichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in oder von dem aus er Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt besitzt oder versendet, zu beachten und er wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis einholen, die von ihm für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Schuldverschreibungen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des ihn betreffenden Landes oder des Landes, in dem er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einzuholen sind. Allerdings übernimmt weder die Emittentin noch ein anderer als der betreffende Plazeur für das Vorliegen einer solche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis irgendeine Haftung.

### 7.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") registriert, und der Handel mit den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Schuldverschreibungen hat im Rahmen einer von den Registrierungsanforderungen dieses Securities Act gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Schuldverschreibungen oder Anteile an diesen Schuldverschreibungen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Pfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. Schuldverschreibungen dürfen nicht von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des Securities Act oder Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

Vor der physischen Lieferung des Golds in Bezug auf eine Schuldverschreibung muss dessen Inhaber u. a. durch Abgabe einer Bestätigung nachweisen, dass er keine US-Person ist, der Lieferanspruch aufgrund der Schuldverschreibungen nicht im Auftrag einer US-Person geltend gemacht wird und dass in

Verbindung mit der Tilgung der Schuldverschreibungen kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung des Golds keine Schuldverschreibung oder andere Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen übertragen wurden.

Erworbene Schuldverschreibungen dürfen zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft oder geliefert oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erworben werden.

### 7.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), hat jeder Plazeur zugesichert und sich verpflichtet, dass er mit Wirkung ab einschließlich dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt worden ist bzw. wird (der "**Jeweilige Tag der Umsetzung**"), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen Angebots sind, in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterbreitet hat und unterbreiten wird. Die Schuldverschreibungen dürfen jedoch ab einschließlich dem Jeweiligen Tag der Umsetzung folgenden Personen bzw. unter folgenden Voraussetzungen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) *Gebilligter Prospekt*: wenn der Prospekt in Bezug auf die Schuldverschreibungen festlegt, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat anders als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie (ein "**prospektpflichtiges Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts für solche Schuldverschreibungen, welcher von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedsstaates gebilligt wurde, bzw. ggf. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedsstaat gebilligt und an die zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, bis zu dem Tag (ausschließlich), der ein Kalenderjahr nach dem Tag einer solchen Billigung liegt, erfolgen darf, vorausgesetzt, dass die Emittentin der Verwendung des Prospekts für die Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie;
- (c) *Weniger als 150 Angebotsempfänger*: zu jeder Zeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Emittentin; oder
- (d) *Andere befreite Angebote*: zu jeder Zeit unter anderen Umständen, die unter Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie fallen,

**sofern** ein solches Angebot von Schuldverschreibungen gemäß (b) bis (d) die Emittentin oder einen Plazeur nicht dazu zwingt, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" in einem maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einem Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden, einschließlich einer hiervon abweichenden Bedeutung, die durch eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat

herbeigeführt wird, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (wie geändert, einschließlich durch die Richtlinie 2010/73/EU) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

#### **7.4 Großbritannien**

Jeder Plazeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass:

- (a) in Bezug auf Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr, (i) er eine Person ist, deren übliche Tätigkeiten den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder die Veräußerung von Investments (als Geschäftsherr oder Beauftragter) für die Zwecke ihres Geschäfts umfassen; (ii) er Schuldverschreibungen ausschließlich an Personen angeboten oder verkauft hat und auch künftig ausschließlich an Personen anbieten oder verkaufen wird, deren übliche Tätigkeiten den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder die Veräußerung von Investments (als Geschäftsherren oder Beauftragte) für die Zwecke ihres Geschäfts umfassen oder bei denen man vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass sie (als Geschäftsherren oder Beauftragte) Investments für die Zwecke ihres Geschäfts erwerben, halten, verwalten oder veräußern werden, sofern die Begebung der Schuldverschreibungen ansonsten einen Verstoß der Emittentin gegen Sec. 19 des britischen Gesetzes über Finanzdienstleistungen und -märkte aus dem Jahre 2000 (Financial Services and Markets Act 2000 - "**FSMA**") darstellen würde;
- (b) er jegliche Aufforderungen oder Anreize zum Eingehen von Investmenthandlungen im Sinne von Sec. 21 FSMA, die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur in Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst hat und auch künftig nur in Umständen weitergeben oder deren Weitergabe veranlassen wird, in denen Sec. 21 Abs. 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung finden würde; und
- (c) er bei allen Handlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die er in oder von Großbritannien aus vorgenommen hat oder die anderweitig Großbritannien berühren, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und auch künftig einhalten wird.

#### **7.5 Schweiz**

Die Schuldverschreibungen dürfen in oder von der Schweiz aus weder angeboten, noch beworben oder anderweitig – sei es direkt oder indirekt – vertrieben werden, und weder dieser Prospekt noch anderes Vertriebs- oder Angebotsmaterial im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darf in oder von der Schweiz aus vertrieben oder anderweitig zugänglich gemacht werden, es sei denn es handelt sich dabei um den Vertrieb an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 10 des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes ("**KAG**"). Weder dieser Prospekt noch jegliches andere Vertriebs- oder Angebotsmaterial im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen stellen ein Prospekt im Sinne der Artikel 652a oder Artikel 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einen vereinfachten Prospekt im Sinne des Artikel 5 KAG dar. Die Schuldverschreibungen sind keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des KAG und unterstehen keiner Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

## 8. Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Zusammenfassung einiger wichtiger Besteuerungsgrundsätze im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Halten der Schuldverschreibungen. Es handelt sich nicht um eine erschöpfende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für die Entscheidung, Schuldverschreibungen zu kaufen, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Zusammenfassung nicht die besonderen Verhältnisse und Umstände, die auf den jeweiligen Käufer zutreffen könnten. Grundlage der Zusammenfassung sind die zum Datum des Prospekts geltenden Vorschriften des deutschen, schweizerischen, englischen, luxemburgischen, niederländischen oder österreichischen Rechts, die sich kurzfristig, unter Umständen auch rückwirkend, ändern können.

**Potentiellen Käufern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, zu den steuerlichen Folgen (einschließlich derer nach Landesrecht oder örtlichem Recht) des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Großbritanniens, von Luxemburg, der Niederlande, Österreichs und jedes anderen Landes, in dem sie ansässig sind, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.**

### 8.1 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

#### A. *Steuerinländer*

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statuarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung haben („**Steuerinländer**“).

#### I. *Laufende Erträge*

Auf die Schuldverschreibungen werden keine laufenden Erträge gezahlt, die zu einer Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen führen könnten.

#### II. *Gewinne aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus der Geltendmachung des Auslieferungsanspruchs auf Gold („**Auslieferung**“)*

##### 1. *Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen*

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

##### a. *Schuldverschreibungen keine sonstige Kapitalforderungen*

Die Finanzverwaltung hat im Schreiben des Bundesfinanzministeriums („**BMF**“) betreffend Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 9. Oktober 2012 – IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012, S. 953 ff., ursprünglich die Ansicht vertreten, dass es sich bei der Veräußerung oder Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen und börsenfähige Wertpapiere darstellen, auch dann um eine Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz („**EStG**“) handelt, wenn diese physisch gedeckt sind (Rz. 57 des BMF-Schreibens vom 9. Oktober 2012). Daher stellte nach der ursprünglich von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung die Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen eine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG dar.

Der Bundesfinanzhof („**BFH**“) hat jedoch in seinen Urteilen vom 12. Mai 2015 – VIII R 35/14, BStBl. II 2015, S. 834; VIII R 4/15, BStBl. II 2015, S. 835; VIII R 19/14, BFH/NV 2015, S. 1559 ff., entschieden, dass die Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen keine Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG ist. Diese Entscheidungen des 8. Senats des

BFH hat der 9. Senat mit Urteil vom 6. Februar 2018 – IX R 33/17 (BFH/NV 2018, S. 574) bestätigt. Nach dem BFH qualifizieren die Schuldverschreibungen nicht als sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sind auf eine Geldleistung gerichtete Forderungen. Die Schuldverschreibungen verbriefen jedoch keinen Anspruch auf eine Geld-, sondern nur eine Sachleistung: Die Gläubiger haben gegen die Emittentin grundsätzlich nur einen Anspruch auf Lieferung von Gold und nicht auf Zahlung eines Geldbetrages. Dass ausnahmsweise bestimmten Gläubigern – insbesondere aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen beim Erwerb physischen Golds – ein Rückzahlungsanspruch in Geld zusteht, steht nach dem BFH der Annahme einer Sachforderung für die übrigen Gläubiger nicht entgegen.

Außerdem hat die Emittentin kein eigenständiges Kapitalnutzungsrecht im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Denn die Emittentin ist nicht berechtigt, über das bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen eingesammelte Kapital frei zu verfügen, da die Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen zweckgebunden sind zum Erwerb von Gold zur Besicherung der verbrieften Auslieferungsansprüche, davon zu mindestens 95 % durch physisches Gold.

Die Börsenfähigkeit der Schuldverschreibungen war für den BFH bei der Frage nach der Qualifikation als Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht entscheidungserheblich.

Die Finanzverwaltung hat sich in der Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens betreffend Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18. Januar 2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, S. 85 ff. (zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 12. April 2018, IV C 1 - S 2252/08/10004 :021), dieser Rechtsprechung des BFH angeschlossen. Nach dem BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 handelt es sich bei der Veräußerung oder Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen, nur noch dann um eine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, wenn diese Inhaberschuldverschreibungen durch Gold oder einen anderen Rohstoff in physischer Form nicht gedeckt sind oder die jeweiligen Vertrags-/Emissionsbedingungen anstelle der Lieferung des Rohstoffs auch die Erfüllung durch Geldleistung vorsehen.

Daher qualifizieren die Schuldverschreibungen nunmehr auch nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Dies gilt zumindest dann, wenn dem Anleger kein – gegebenenfalls aufsichtsrechtlich bedingter – alternativer Rückzahlungsanspruch in Geld zusteht.

Die geänderte Rz. 57 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 ist ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden (Rz. 324 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016).

Schon nach der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung mussten Depotbanken der Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinhalts folgen (Rz. 151a des BMF-Schreibens vom 9. Oktober 2012, eingefügt durch das BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2014 – IV C 1 – S 2252/08/10004 :015, BGBl. I 2014, S. 1608). Dies hat der Gesetzgeber mit der Ergänzung des § 44 Abs. 1 S. 3 EStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I 2015, S. 1834 ff.) gesetzlich normiert.

#### *b. Einkünfte*

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Rechtsprechung des BFH und Ansicht der Finanzverwaltung liegen weder im Falle der Veräußerung der Schuldverschreibungen noch im Falle der Geltendmachung des Auslieferungsanspruchs auf Gold mit anschließender Lieferung („Auslieferung“) die Voraussetzungen einer Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG vor.

Eine Veräußerung ist für den Privatanleger allerdings gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG steuerbar, wenn die Veräußerung der Schuldverschreibungen innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Anschaffung der Schuldverschreibungen erfolgt. Wird die Schuldverschreibung außerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach ihrer Anschaffung veräußert, liegt kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor.

Die Auslieferung ist nach Auffassung des BFH (vgl. Urteil vom 6. Februar 2018 – IX R 33/17, BFH/NV 2018, S. 574) keine Veräußerung i.S.v. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Denn eine Veräußerung im Sinne des § 23 EStG setzt nach der Rechtsprechung des BFH die entgeltliche Übertragung eines angeschafften Wirtschaftsguts voraus. Bei der Auslieferung fehlt es jedoch an einem entgeltlichen Vorgang, wenn der Gläubiger der Schuldverschreibung lediglich seinen verbrieften Anspruch auf Lieferung des Goldes einlöst und gegen Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung sein Gold an der angegebenen Lieferstelle empfängt. Er erhält dadurch nicht mehr, als seinem Sachleistungsanspruch entsprach. Seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigert sich allein mit der Lieferung des Goldes nicht, darüber hinaus trägt er auch nach der Lieferung des Goldes das Risiko eines fallenden Goldpreises. Zuvor hatte bereits das Finanzgericht Münster die Annahme einer Veräußerung bei der Auslieferung der Schuldverschreibung abgelehnt (Urteil vom 14. März 2014 – 12 K 3284/13 E). Wir weisen darauf hin, dass zur jüngsten Entscheidung des BFH noch keine Stellungnahme der Finanzverwaltung vorliegt und deshalb nicht absehbar ist, ob sich die Finanzverwaltung der Auffassung des BFH anschließen wird. Die Auslieferung des Goldes könnte auch wie eine Veräußerung betrachtet werden, die, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der Schuldverschreibung erfolgt, ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft ist.

Im Falle der Steuerbarkeit entsprechen die steuerbaren Einkünfte (Gewinn oder Verlust) dem Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis für die Schuldverschreibungen / Wert des physischen Goldes bei Auslieferung einerseits und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen und den Werbungskosten andererseits.

Ein Veräußerungsgewinn wird nicht besteuert, wenn er, gegebenenfalls saldiert mit Verlusten und zusammen mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres, weniger als 600 Euro beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres saldiert werden. Sofern solche Gewinne nicht vorhanden sind, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Saldierung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des vorangegangenen Jahres oder nachfolgender Jahre möglich.

Wenn die Emittentin ihr Ersetzungsrecht (§ 11 der Emissionsbedingungen) ausübt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Ersetzung für steuerliche Zwecke als Tausch der Schuldverschreibungen gegen neue Schuldverschreibungen eines anderen Schuldners behandelt wird. Eine solche Ersetzung könnte zu einem steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust des jeweiligen Anlegers führen.

### *c. Kapitalertragsteuer / Quellensteuer*

Die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer.

Da Depotbanken der Ansicht der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinhalts folgen müssen und die geänderte Rz. 57 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 erst ab 1. Januar 2016 anzuwenden ist (s. o. A. II. 1. a.), ist davon auszugehen, dass deutsche Depotbanken bei einer Veräußerung bzw. Auslieferung vor dem 1. Januar 2016 noch Kapitalertragsteuer einbehalten haben. Anleger, deren Veranlagung für das Jahr der Veräußerung bzw. Auslieferung noch offen ist, können die einbehaltene Kapitalertragsteuer dann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zurückfordern. Gegebenenfalls kann die Einlegung eines Einspruchs gegen abweichende Steuerbescheide ratsam sein (Einspruchsfrist: ein Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids).

#### *d. Veranlagungsverfahren*

Steuerpflichtige Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften müssen vom Anleger in der Steuererklärung erklärt werden. Sie unterliegen der tariflichen Einkommensteuer (bis zu 45 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer).

#### *e. Verkauf von geliefertem Gold*

Im Fall der Auslieferung unterliegen Gewinne aus einer späteren Veräußerung des Goldes grundsätzlich der tariflichen Einkommensteuer (bis zu 45 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer), wenn das Gold innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach seiner Anschaffung veräußert wird. Aufgrund der vorstehend genannten Entscheidungen des BFH und des FG Münster erscheint es vertretbar zu sein, dass der Zeitpunkt der Anschaffung des Goldes bereits der Zeitpunkt der Anschaffung der Schuldverschreibung ist und nicht erst der Zeitpunkt der Lieferung des Goldes. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch hierzu keine Stellungnahme der Finanzverwaltung oder höchstrichterliche Entscheidung vorliegt und die Finanzverwaltung dies anders sehen könnte. Das Urteil des BFH vom 6. Februar 2018 – IX R 33/17 (s.o.) nimmt hierzu keine Stellung. Veräußerungsgeschäfte über Gold, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt, sind im Umkehrschluss zu § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG nicht steuerbar.

Ein Veräußerungsgewinn wird nicht besteuert, wenn er, gegebenenfalls saldiert mit Verlusten und zusammen mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres, weniger als 600 Euro beträgt. Verluste aus der Veräußerung des Goldes können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres saldiert werden. Sofern solche Gewinne nicht vorhanden sind, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Saldierung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des vorangegangenen Jahres oder nachfolgender Jahre möglich.

Steuerpflichtige Gewinne müssen vom Anleger in der Steuererklärung erklärt werden.

#### *2. Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen*

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden.

Für die Auslieferung gelten diese Ausführungen entsprechend. Zu beachten ist jedoch, dass nach der unter A. II. 1. B. dargestellten Rechtsauffassung des BFH die Auslieferung auch für im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen keine Veräußerung darstellen könnte, auch wenn sich die jüngste Entscheidung des BFH ihrem Wortlaut nach nur auf eine Veräußerung im Sinne des § 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bezieht.

#### *B. Steuerausländer*

Gewinne aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen oder aus der Geltendmachung des Auslieferungsanspruchs auf Gold sowie Gewinne aus der Veräußerung des Goldes unterliegen bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen oder das Gold gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Inhaber der Schuldverschreibungen oder des Goldes in Deutschland unterhält, oder (ii) die Gewinne gehören aus anderen Gründen zu den inländischen Einkünften (z.B. als Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung bestimmten in Deutschland belegenen Vermögens).



Wenn ein Steuerausländer mit diesen Gewinnen der deutschen Besteuerung unterliegt, gelten ähnliche Regeln wie die oben unter "A. Steuerinländer" erläuterten.

#### *C. Erbschaft- und Schenkungsteuer*

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf Schuldverschreibungen grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder Schuldverschreibungen zu einem deutschen Betriebsvermögen gehören, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

#### *D. Umsatzsteuer*

Die Zeichnung der Schuldverschreibungen sollte von der Umsatzsteuer befreit sein (Anlagegold in der Form von Zertifikaten). Dies setzt voraus, dass die Schuldverschreibungen einen Anspruch auf Lieferung von Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel verbrieft. Zum Datum der Erstellung dieses Prospekts (vgl. Seite 1) sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Lieferung des Goldes bei Einlösung der Schuldverschreibungen sollte keine der Umsatzsteuer unterliegende Lieferung darstellen, da bereits mit der Zeichnung der Schuldverschreibung die spätere Lieferung des Goldes umsatzsteuerlich erfasst worden sein sollte. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung in der Lieferung des Goldes einen zweiten steuerbaren Umsatz sehen könnte. In einem solchen Fall wäre diese zweite Lieferung nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn das gelieferte Gold als Anlagegold qualifiziert. Dies setzt eine Lieferung von Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel voraus. Zum Datum der Erstellung dieses Prospekts (vgl. Seite 1) sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein.

#### *E. Sonstige Steuern*

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Anleihen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer einzuführen. Es ist jedoch noch nicht klar, ob, wann und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird.

**Jedem Anleger wird geraten, die steuerliche Einordnung der Schuldverschreibung sowie die steuerliche Behandlung der Einkünfte, die er aus den Schuldverschreibungen erzielt, mit seinem Steuerberater zu besprechen.**

## **8.2 Besteuerung in Luxemburg**

**Die folgenden Informationen beruhen auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellen jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und sind auch nicht als solche auszugeben. Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteuer-Aspekte beschränkt und enthalten keine Aussagen zu anderen rechtlichen Fragen potentieller Investoren, insbesondere nicht zu Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Sie erheben ebenso wenig den Anspruch sich an**

alle Kategorien von Investoren zu richten, von denen einige besonderen Gesetzen unterliegen können. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen. Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, beruhen auf dem Gesetzesstand zum Datum des Prospektes und auf den Gesetzen, die aus der Verwaltungspraxis resultieren. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert, unter Umständen auch rückwirkend.

Bitte beachten Sie, dass das in den entsprechenden nachstehenden Absätzen verwendete Konzept der Ansässigkeit nur für Zwecke der Veranlagung zur luxemburgischen Einkommenssteuer anwendbar ist. Wenn in diesem Abschnitt der Begriff der Quellensteuer oder ein ähnlicher Begriff verwendet wird, bezieht sich dies nur auf luxemburgisches Steuerrecht und/oder Konzepte des luxemburgischen Steuerrechts.

Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen wird nicht alleine durch das Halten der Schuldverschreibungen, oder aufgrund der Ausführung, Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg ansässigen Person und gilt auch nicht als dort ansässig.

#### *Quellensteuer*

##### *(i) Nicht in Luxemburg ansässige Gläubiger von Schuldverschreibungen*

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Gläubiger von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Gläubiger nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen, sofern die Erlöse aus den Schuldverschreibungen nicht vom Gewinn der Emittentin abhängen.

##### *(ii) In Luxemburg ansässige Gläubiger von Schuldverschreibungen*

Vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der geänderten Fassung (das "**Relibi Gesetz**") wird Quellensteuer nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an Gläubiger von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Gläubiger in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen, sofern die Erlöse aus den Schuldverschreibungen nicht vom Gewinn der Emittentin abhängen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, inklusive dem Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert der Schuldverschreibung, die eine Zahlstelle in Luxemburg unmittelbar an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 20 %. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder die Einbehaltung der luxemburgischen Quellensteuer in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Außerdem können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handeln und wirtschaftliche Eigentümer von Zinserträgen oder vergleichbaren Einkünften sind, die von einer Zahlstelle außerhalb von Luxemburg, aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein), an sie gezahlt oder ihnen zugerechnet werden, sich für eine endgültige Besteuerung mit 20 % entscheiden, die vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet wird. In solchem Falle wird die Quellensteuer von 20% auf Basis der gleichen Beträge ermittelt, wie die Quellensteuer von 20% für die Zahlungen, die durch in Luxemburg ansässige Zahlstellen erfolgen. Die Entscheidung für die endgültige Besteuerung mit 20 % muss sich auf alle Zinszahlungen seitens der Zahlstellen an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahres beziehen. Die Verantwortung für die Erklärung und Zahlung der endgültigen Steuer von 20 % übernimmt in diesem Fall die in Luxemburg ansässige natürliche Person, die wirtschaftlicher Eigentümer von Zins- oder ähnlichen Erträgen ist.

### **8.3 Besteuerung in den Niederlanden**

#### **Allgemeines**

*Die folgende Zusammenfassung bestimmter Aspekte niederländischen Steuerrechts beruht auf dem geltenden Recht und der geltenden Übung zum Datum des Prospekts, deren Auslegung oder Anwendung sich ändern können, gegebenenfalls auch rückwirkend. Die folgende Zusammenfassung erhebt weder den Anspruch, sämtliche Aspekte umfassend darzustellen, die für die Entscheidung zum Erwerb, Halten oder Veräußern einer Schuldverschreibung und/oder des Goldes, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, unter steuerlichen Gesichtspunkten relevant sein können, noch den Anspruch, die steuerlichen Konsequenzen für alle Arten von Anlegern zu behandeln, für die teilweise spezielle Vorschriften gelten können.*

*Für die Zwecke dieser Zusammenfassung wird angenommen, dass ein Gläubiger von Schuldverschreibungen, der eine natürliche Person oder ein nicht ansässiger Rechtsträger (entity) ist, keine wesentliche Beteiligung (substantial interest, niederländisch: "aanmerkelijk belang") hält oder halten wird, bzw. falls dieser Gläubiger ein Rechtsträger ist, keine als wesentlich geltende Beteiligung (deemed substantial interest) an der Emittentin hält oder halten wird, und dass kein mit dem Gläubiger verbundenes Unternehmen (connected person, niederländisch: "verbonden persoon") eine wesentliche Beteiligung an der Emittentin hält oder halten wird.*

*Grundsätzlich hält eine natürliche Person eine wesentliche Beteiligung an einem Rechtsträger, wenn (a) die natürliche Person allein oder zusammen mit ihrem Partner, oder wenn (b) bestimmte Verwandte der natürlichen Person oder ihres Partners (I) unmittelbar oder mittelbar Inhaber einer Beteiligung von 5 % oder mehr des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Kapitals des Rechtsträgers oder 5 % oder mehr des ausgegebenen und ausstehenden Kapitals einer bestimmten Kategorie von Anteilen des Rechtsträgers ist oder sind oder als deren Inhaber gilt oder gelten, oder Inhaber von Rechten zum (direkten oder indirekten) Erwerb einer solchen Beteiligung ist oder sind, oder als deren Inhaber gilt oder gelten; oder (II) unmittelbar oder mittelbar das Eigentum an oder bestimmte Rechte an Genussscheinen (profit participating certificates, niederländisch: "winstbewijzen") hält oder halten, die sich auf 5 % oder mehr des Jahresüberschusses des Rechtsträgers und/oder des Liquidationserlöses des Rechtsträgers beziehen.*

*Der Begriff "Rechtsträger" im Sinne dieser Zusammenfassung meint Kapitalgesellschaften und andere Personen, die im Sinne des niederländischen Körperschaftssteuerrechts körperschaftssteuerpflichtig sind. Wenn in dieser Zusammenfassung die Begriffe "die Niederlande" oder "niederländisch" verwendet werden, ist damit nur der europäische Teil des Königreichs der Niederlande gemeint.*

*Wenn in dieser Zusammenfassung auf Gläubiger einer Schuldverschreibung, natürliche Personen oder Rechtsträger Bezug genommen wird, die Schuldverschreibungen halten, sind damit nur natürliche*

Personen oder Rechtsträger gemeint, die rechtlich und wirtschaftlich Eigentümer der jeweiligen Schuldverschreibungen sind oder ansonsten nach niederländischem Steuerrecht als Eigentümer der jeweiligen Schuldverschreibungen behandelt werden. Anzumerken ist, dass im Sinne niederländischer Einkommens-, Körperschafts-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer Vermögensgegenstände, die rechtlich gesehen Eigentümer eines Treuhänders, einer Stiftung oder eines vergleichbaren Rechtsträgers sind, als Vermögenswerte des Treugebers, Stifters oder vergleichbaren Begründers oder, entsprechend der jeweiligen Beteiligung, als Vermögenswerte der Begünstigten behandelt werden können.

**Anlegern wird geraten, zu den steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen und / oder des Goldes, welches in den Schuldverschreibungen verbrieft war, ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

## Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben jeglicher Art erfolgen, die von den Niederlanden, deren Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden erhoben, einbehalten oder festgesetzt werden.

## Besteuerung von Einkommen und Veräußerungsgewinnen

### *Nicht in den Niederlanden ansässige Personen*

Bei einem Gläubiger einer Schuldverschreibung, der insoweit nicht in den Niederlanden steueransässig ist oder als steueransässig gilt, werden Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus einer Schuldverschreibung und/oder Gold, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, grundsätzlich nicht besteuert, es sei denn,

- (i) die Einkünfte oder Veräußerungsgewinne sind einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuzurechnen, dessen effektive Geschäftsführung ganz oder teilweise in den Niederlanden erfolgt, oder das ganz oder teilweise über eine ständige Betriebsstätte (*permanent establishment*, niederländisch: "*vaste inrichting*") oder einen ständigen Vertreter (*permanent representative*, niederländisch: "*vaste vertegenwoordiger*"), die bzw. der der Besteuerung unterliegt, in den Niederlanden geführt wird und der Gläubiger aus einem solchen Unternehmen (auf andere Weise als durch das Halten von Wertpapieren) Gewinne erzielt; oder
- (ii) der Gläubiger ist eine natürliche Person und die Einkünfte oder Veräußerungsgewinne werden als steuerpflichtige Einkünfte aus sonstigen Aktivitäten (*income from miscellaneous activities*, niederländisch: "*belaastbaar resultaat uit overige werkzaamheden*") in den Niederlanden, insbesondere als eine über die übliche Vermögensverwaltung (*normal, active asset management*, niederländisch: "*normaal, actief vermogensbeheer*") hinausgehende Tätigkeit im Sinne des niederländischen Einkommenssteuergesetzes von 2001 (*Income Tax Act*, niederländisch: "*Wet inkomstenbelasting 2001*") angesehen.

### *In den Niederlanden ansässige Personen*

### *In den Niederlanden ansässige Rechtsträger*

Bei einem Rechtsträger, der eine Schuldverschreibung und/oder das Gold hält, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war und der für Zwecke der Körperschaftsteuer in den Niederlanden steueransässig ist, als steueransässig behandelt wird und nicht steuerbefreit ist, werden Einkünfte oder Kapitalveräußerungsgewinne aus einer Schuldverschreibung und/oder dem Gold welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, grundsätzlich mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (bis zu 25 % im Jahr 2018) besteuert.

### *Ansässige natürliche Personen*

Bei einer natürlichen Person, die eine Schuldverschreibung und/oder das Gold hält, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war und die für Zwecke der Einkommensteuer in den Niederlanden steueransässig ist oder als steueransässig gilt, werden Einkünfte oder Kapitalveräußerungsgewinne aus einer Schuldverschreibung und/oder dem Gold, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, grundsätzlich mit dem jeweils geltenden Steuersatz (von bis zu 51,9%) besteuert, falls

- (i) die Einkünfte oder Veräußerungsgewinne einem Unternehmen zuzurechnen sind, an dessen Gewinnen der Gläubiger einer Schuldverschreibung (und/oder der Halter des Goldes, welches in den Schuldverschreibungen verbrieft war) beteiligt ist, (ohne dessen Gesellschafter zu sein); oder
- (ii) die Einkünfte oder Veräußerungsgewinne als steuerpflichtige Einkünfte aus sonstigen Aktivitäten (*income from miscellaneous activities*, niederländisch: "*resultaat uit overige werkzaamheden*") gemäß dem Einkommensteuergesetz von 2001 (*Wet inkomstenbelasting 2001*), insbesondere als eine über die übliche Vermögensverwaltung (*normal, active asset management*, niederländisch: "*normaal, actief vermogensbeheer*") hinausgehende Tätigkeit angesehen wird.

Sofern weder Fall (i) noch Fall (ii) gegeben ist, unterliegt eine natürliche Person, die eine Schuldverschreibung und/oder das Gold hält, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, der Einkommenssteuer, die ungeachtet der tatsächlichen Erträge oder Veräußerungsgewinne auf einen fiktiven Ertrag (*deemed return*) erhoben wird. Für das Jahr 2018 liegt der fiktive Ertrag zwischen 2,02 Prozent und 5,38 Prozent des Werts des Nettovermögens der natürlichen Person zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs (einschließlich der Schuldverschreibungen). Ab dem 1. Januar 2017 wird der Satz von 4 Prozent durch einen variablen progressiven Satz ersetzt, der von 2,9 Prozent bis 5,5 Prozent reicht. Der anwendbare Satz wird jährlich auf Grundlage der vergangenen Markttrenditen aktualisiert. Vorbehaltlich bestimmter Abzüge wird dieser fiktive Ertrag mit 30 Prozent besteuert.

### **Schenkung- und Erbschaftsteuer**

In den Niederlanden fällt bei Übertragung der Schuldverschreibungen durch einen Gläubiger der Schuldverschreibungen (und/oder Halter des Goldes, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war) im Wege der Schenkung oder von Todes des Gläubigers einer Schuldverschreibung und/oder des Halters des durch eine Schuldverschreibung verbrieften Goldes wegen keine Schenkung- oder Erbschaftsteuer an, es sei denn,

- (i) der Gläubiger bzw. Halter ist im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen in den Niederlanden ansässig oder gilt als in den Niederlanden ansässig; oder
- (ii) die Übertragung wird im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen als Schenkung oder Erbschaftsverfügung durch bzw. für eine Person angesehen, die zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Todes in den Niederlanden ansässig ist oder als ansässig gilt.

### **Umsatzsteuer**

In den Niederlanden ist für die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Umsatzsteuer auf Zahlungen als Gegenleistung für die Ausgabe der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit der Lieferung und dem Erwerb des Goldes, welches in den Schuldverschreibungen verbrieft war, bei Tilgung der Schuldverschreibungen zahlbar (sofern Letzteres in den Niederlanden als steuerbarer Umsatz gilt), wenn das Gold, welches in den Schuldverschreibungen verbrieft war, als Anlagegold einzuordnen ist (d.h. Gold ist, welches in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel geliefert wird).

### **Sonstige Steuern**

Im Zusammenhang mit der Zeichnung, Emission, Platzierung, Zuteilung, Übergabe oder Übertragung einer Schuldverschreibung oder im Zusammenhang mit der Lieferung und dem Erwerb des Goldes, welches bei Tilgung der Schuldverschreibungen in der Schuldverschreibung verbrieft war, wird in den Niederlanden keine Registrierungssteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgabe erhoben.

### **Ansässigkeit**

Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen wird nicht alleine durch den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen und/oder des Goldes, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, oder aufgrund der Ausführung, Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit einer Schuldverschreibung verbundenen Rechte zu einer zu steuerlichen Zwecken in den Niederlanden ansässigen Person und gilt auch nicht als dort ansässig, soweit nicht eine der vorstehend genannten Ausnahmen vorliegt.

### **8.4 Besteuerung in Österreich**

**Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind vielmehr genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.**

#### **Allgemeine Hinweise**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Einkommensteuer in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Körperschaftsteuer in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

## **Einkommensbesteuerung der Schuldverschreibungen**

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen unter anderem Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, wozu Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Zertifikaten zählen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen erfasst der Begriff "Zertifikat" Schuldverschreibungen, mit denen die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswerts abgebildet wird (Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 6203). Im Folgenden wird angenommen, dass Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG einzuordnen sind.

### *Einlösung, Veräußerung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen*

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus (dh mit einem etwaigen Überschuss aus der Einlösung, Veräußerung oder vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen) der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus (dh mit einem etwaigen Gewinn aus der Einlösung, Veräußerung oder vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen) der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von

Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter und Derivate desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen (dh mit einem etwaigen Gewinn aus der Einlösung, Veräußerung oder vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen) der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten wie den Schuldverschreibungen (dh mit einem etwaigen Überschuss aus der Einlösung, Veräußerung oder vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen (dh mit einem etwaigen Überschuss aus der Einlösung, Veräußerung oder vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen) dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Schuldverschreibungen dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)).

### *Veräußerung des Goldes*

Wird aufgrund der Einlösung der Schuldverschreibungen Gold physisch an den Anleger geliefert, ergeben sich bei einem nachfolgenden Verkauf des Goldes folgende Konsequenzen:

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die das Gold in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit realisierten Wertsteigerungen daraus der Einkommensteuer, wenn das Gold innerhalb eines Jahres nach seiner Anschaffung veräußert wird (vgl § 31 Abs 1 EStG). Die Einkünfte müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung zum progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 55 %. Wird das Gold später als innerhalb eines Jahres nach seiner Anschaffung veräußert, dann sind die realisierten Wertsteigerungen daraus nicht steuerbar.



In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die das Gold in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen unabhängig von der Behaltdauer mit realisierten Wertsteigerungen daraus der Einkommensteuer. Die Einkünfte müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung zum progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 55 %.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen unabhängig von der Behaltdauer mit realisierten Wertsteigerungen aus dem Verkauf des Goldes der Körperschaftsteuer iHv 25 %.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit realisierten Wertsteigerungen aus dem Verkauf des Goldes der Körperschaftsteuer iHv 25 %, wenn das Gold innerhalb eines Jahres nach seiner Anschaffung veräußert wird. Wird das Gold später als innerhalb eines Jahres nach seiner Anschaffung veräußert, dann sind die realisierten Wertsteigerungen daraus nicht steuerbar.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit realisierten Wertsteigerungen aus dem Verkauf des Goldes nur dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und das Gold dieser Betriebsstätte zurechenbar ist (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)).

Die realisierten Wertsteigerungen entsprechen der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös des Goldes und dessen Anschaffungskosten; letztere sollten dem gemeinen Wert der Schuldverschreibungen bei deren Einlösung entsprechen.

*Hinweis:* Es wäre allerdings – mangels entsprechender österreichischer Judikatur zu diesem oder ähnlichen Produkten – auch denkbar, dass die Zeichnung der Schuldverschreibungen als Abschluss eines Kaufvertrags über Gold mit sofortiger Kaufpreiszahlung, aber späterer Lieferung des Goldes anzusehen ist. Für eine derartige Qualifikation sprechen folgende Gründe: Die Schuldverschreibungen verbrieften das Recht der Anleger, jederzeit die Lieferung einer bestimmten Menge Goldes zu verlangen. Die Erfüllung dieses Anspruchs ist lediglich von der Erfüllung rein administrativer Bedingungen abhängig (Einreichung der Schuldverschreibungen und Erstattung der Lieferkosten). Es gibt weder eine Mindestwartefrist noch eine zeitliche Beschränkung für die Geltendmachung des Lieferanspruchs durch die Anleger. Den Anlegern stehen weder ein Entgelt für die Überlassung und Nutzung des eingesetzten Kapitals noch dessen Rückzahlung zu; sie können lediglich die Lieferung von Gold verlangen und zwar unabhängig davon, ob sie die Schuldverschreibungen bei der Emittentin bereits nach wenigen Tagen oder erst nach vielen Jahren einreichen. Die Schuldverschreibungen stellen nach dieser Ansicht also lediglich eine Art Lagerschein, und kein Forderungswertpapier dar. Folgt man dieser Rechtsansicht, wäre die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor Einlösung ebenso zu behandeln wie die Veräußerung des Goldes nach Einlösung; die realisierten Wertsteigerungen entsprächen der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen bzw. des Goldes einerseits und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen andererseits. Für Zwecke des § 31 EStG wäre auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen abzustellen. Eine Einlösung der Schuldverschreibungen wäre steuerlich irrelevant. In diesem Zusammenhang bestimmt Rz 6203 der Einkommensteuerrichtlinien Folgendes: *"Auch bei einem obligatorischen Anspruch auf die Lieferung des Basiswerts (zB des Edelmetalls) kann ein Zertifikat vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Möglichkeit physischer Ausfolgung nur theoretischer Natur ist und weder vom Emittenten noch vom Anleger ernsthaft beabsichtigt. Indizien, dass die Ausfolgung nicht ernsthaft beabsichtigt ist, können sich aus den Emissionsbedingungen ergeben, etwa wenn eine hohe Mindestausfolgungsmenge vorgesehen ist oder wenn die Einzelheiten der Ausfolgung nicht geregelt sind (zB Art und Umstände der Lieferung, Kosten- und Risikotragung). Während der Laufzeit finden meist keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt."* Die Einkommensteuerrichtlinien stellen jedoch nicht die steuerlichen Folgen dar, die eintreten, wenn Schuldverschreibungen einen obligatorischen Anspruch auf die Lieferung eines Basiswerts einräumen,

jedoch nicht als Zertifikat qualifiziert werden.

## **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen für, unter anderem, verbriefte Derivate iSd § 27 Abs 4 EStG, wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

## **8.5 Besteuerung in Großbritannien**

Die nachstehenden Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen in Großbritannien beziehen sich ausschließlich auf Quellensteuern und Stempelabgaben. Anleger, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen einer Einkommensteuer, einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen oder einer Körperschaftsteuer unterliegen bzw. unterliegen könnten, sollten unabhängigen Rat im Hinblick auf die diesbezügliche steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen (sowie etwaiger Veräußerungserlöse) einholen. Insbesondere sollten sich Anleger, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen einer Einkommensteuer oder einer Besteuerung der Veräußerungsgewinne unterliegen bzw. unterliegen könnten, darüber beraten lassen, ob etwaige Erlöse aus der Veräußerung der von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen bzw. die Lieferung von Gold gemäß den Schuldverschreibungen steuerlich als Einkünfte oder als Kapital gelten.

Zahlungen der Emittentin an die Gläubiger der Schuldverschreibungen unterliegen keinem Abzug bzw. Einbehalt aufgrund bzw. im Zusammenhang mit einer in Großbritannien erhobenen Steuer.

Soweit die Schuldverschreibungen in der in diesem Prospekt und in den Emissionsbedingungen beschriebenen Form ausgegeben werden und in dieser Form verbleiben (und insbesondere kein Register der Gläubiger der Schuldverschreibungen geführt wird), sollten in der Praxis im Zusammenhang mit der Begebung, Übertragung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. der Lieferung von Gold gemäß den Schuldverschreibungen keine Stempelabgaben zahlbar sein.

## **8.6 Besteuerung in der Schweiz**

Die Schuldverschreibungen stellen für Schweizer Steuerzwecke Zertifikate auf Gold dar (analog dem Kreisschreiben Nr. 15 vom 3. Oktober 2017 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, Hauptabtei-

lung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben betreffend "Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben", Anhang III, Ziff. 1a) bezüglich "Index- und Basketzertifikate ohne feste Laufzeit").

Die Schuldverschreibungen oder die Lieferung von Gold bei Geltendmachung des Lieferanspruchs unterliegen weder der Umsatzabgabe noch der Verrechnungssteuer.

Gewinne oder Verluste von Privatanlegern mit Wohnsitz in der Schweiz, welche Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sollten nicht der Einkommenssteuer unterliegen respektive sind nicht abzugsfähig.

Gewinne oder Verluste von Anlegern, welche Schuldverschreibungen als Teil eines Geschäftsvermögens halten, inkl. sog. Wertschriftenhändler, unterliegen als Teil des Nettoeinkommens respektive des Gewinnes der Einkommens- respektive Gewinnsteuer oder sind vom übrigen Einkommen respektive Gewinn abzugsfähig, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Lieferung von Gold im Rückzahlungszeitpunkt ist von der Schweizer Mehrwertsteuer befreit, sofern es sich um Gold zu Anlagezwecken handelt (d.h. im Mindestfeingehalt von 995 Tausendstel in Form gegossenen Barren, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers, oder in der Form von gestanzten Plättchen, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder einer in der Schweiz registrierten Verantwortlichkeitsmarke).

## **9. Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen**

### **9.1 Angaben über die Schuldverschreibungen**

#### **9.1.1 Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen; Wertpapierkennnummern**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder einem Funktionsnachfolger verwahrt.

Die Schuldverschreibungen haben folgende Wertpapierkennnummern:

ISIN Code: DE000A0S9GB0

WKN: A0S9GB

#### **9.1.2 Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Wert von Gold**

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in Gold investiert und trägt die Marktrisiken und –chancen in Bezug auf Gold. Bei einem Sinken des Goldpreises kann es unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals entsprechend dem veränderten Goldpreis kommen. Bei einem Steigen des Goldpreises wird unter sonst gleichbleibenden Bedingungen das investierte Kapital entsprechend dem veränderten Goldpreis im Wert steigen.

#### **9.1.3 Rechtliche Grundlage der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen werden nach deutschem Recht begeben.

#### **9.1.4 Währung der Schuldverschreibungen**

Euro, sofern in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen eine ersatzweise Zahlung eines Geldbetrags oder eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt.

#### **9.1.5 Rang der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang besitzen, wie alle anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

#### **9.1.6 Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte**

Jede Schuldverschreibung verbrieft den Anspruch auf Lieferung von einem Gramm Gold nach Maßgabe der Emissionsbedingungen. "Gold" bedeutet dabei Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden. Zum Datum dieses Prospekts liegen diese Anforderungen bei einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel Gold.

Gläubiger können ihren Lieferanspruch auf Gold bei ihrer depotführenden Bank geltend machen. Hierzu muss ein Gläubiger seiner depotführenden Bank ein schriftliches Lieferungsverlangen zur Weiterleitung an die Rücknahmestelle übermitteln, das bestimmte in den Emissionsbedingungen näher bezeichnete An-

gaben enthalten muss, und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle einreichen. Die Emittentin ist erst am zehnten Liefertag nach der Einreichung der Schuldverschreibungen und nach dem Bankarbeitstag, an dem die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der oben bezeichneten Angaben enthält, empfängt, zur Lieferung von Gold verpflichtet; empfängt die Rücknahmestelle ein solches Original des Lieferungsverlangens des Gläubigers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich.

Macht der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als eine Schuldverschreibung geltend, kann er die Formung der zu liefernden Menge Goldes frei bestimmen, unter dem Vorbehalt, dass eine Lieferung von Gold nur in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren erfolgt.

"Kleinbarren" bezeichnet einen Goldbarren, dessen Gewicht 1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind.

Macht der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mindestens 13.400 Schuldverschreibungen geltend, kann er die Lieferung von Standardbarren verlangen, das heißt, Goldbarren, die hinsichtlich ihres Gewichts, ihres Feingehalts und ihrer sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.

Die Kosten der Lieferung von Gold wird die depotführende Bank dem Gläubiger belasten. Die Kosten der Lieferung umfassen die Kosten für (a) Formung, (b) Verpackung und (c) versicherten Transport der betreffenden Goldmenge zu der Lieferstelle, die der depotführenden Bank ihrerseits durch die Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar durch eine Zwischenverwahrerin belastet werden, sowie darauf jeweils anfallende Umsatzsteuer.

Die Auslieferung des Goldes zur Lieferstelle erfolgt auf Risiko der Emittentin.

Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Gold erhalten dürfen, können anstelle der Lieferung von Gold die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag in Euro nach Maßgabe der Emissionsbedingungen verlangen. Der Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung bestimmt sich nach dem maßgeblichen Goldkurs, wie er in U. S. Dollar pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle zum Umrechnungskurs in einen Betrag in Euro pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet und um ein Abwicklungsentgelt von 0,02 Euro pro Schuldverschreibung gemindert wird.

### **9.1.7 Beschreibung des Basiswerts**

Bei dem Basiswert der Schuldverschreibungen handelt es sich um Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden. Zum Datum dieses Prospekts liegen diese Anforderungen bei einem Feingehalt von mindestens 999,99 Tausendstel Gold.

Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität sind auf der frei zugänglichen Webseite der Emittentin ([www.xetra-gold.com](http://www.xetra-gold.com)) erhältlich.

### **9.1.8 Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

### **9.1.9 Quellensteuer**

Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

### **9.2 Genehmigung**

Die Emission der Schuldverschreibungen wurde durch einen Beschluss der Geschäftsführer der Emittentin vom 27. November 2007 genehmigt.

### **9.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind und potentielle Interessenkonflikte**

Mit Ausnahme der Bank Vontobel AG sind die Plazeure Gesellschafter der Emittentin. Für verschiedene Geschäftsbesorgungen, die die Verwahrstelle, die Buchgoldschuldnerin und einzelne Plazeure im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin erbringen, erhalten die Verwahrstelle, die Buchgoldschuldnerin und einzelne Plazeure von der Emittentin jeweils ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Zahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen bemisst. Die Vontobel Beteiligungen AG als ein mit der Bank Vontobel AG, dem Plazeur für die Schweiz, verbundenes Unternehmen ist Gesellschafter der Emittentin. Für verschiedene Geschäftsbesorgungen, die die Bank Vontobel AG als Plazeur für die Schweiz im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin erbringt, erhält die Bank Vontobel AG als Plazeur für die Schweiz von der Emittentin ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Zahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen bemisst.

Da die Verwahrstelle, die Buchgoldschuldnerin und einzelne Plazeure ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Zahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen bemisst, für ihre Dienstleistungen erhalten, haben sie ein Interesse an der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus der Funktion einzelner Plazeure als Gesellschafter der Emittentin und ihrer Tätigkeit für die Emittentin im Rahmen einer Geschäftsbesorgung Interessenkonflikte entstehen können.

### **9.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge**

Mit der Emission der Schuldverschreibungen verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht. Die Emittentin erzielt Gewinne, indem sie von der Clearstream Banking AG einen Teil der Beträge erhält, die die Clearstream Banking AG von den betreffenden Verwahrern der Schuldverschreibungen als erhöhte Depotentgelte vereinnahmt (s. Abschnitt 2.2 (Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen - Erhöhte Depotgebühren)).

Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen erwirbt die Emittentin (a) Gold in physischer Form, welches sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt und (b), bis zur Buchgold-Obergrenze, Lieferansprüche auf Gold gegen die Umicore AG & Co. KG, Hanau als Buchgoldschuldnerin, eine Konzerntochter der Umicore s.a., Brüssel, die weltweit mehrere Goldraffinerien betreibt und Goldbarren herstellt. Die Summe aus der Menge an Gold in physischer Form und der Menge an Gold, für das Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin bestehen, ergibt eine Menge Gold, dessen Grammzahl der Zahl der jeweils ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht. Clearstream Banking AG als Verwahrstelle hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt in der vorbezeichneten Weise durch Gold in physischer Form und Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin gedeckt sind.

Die "Buchgold-Obergrenze" wird als Menge von Gold ausgedrückt und bezeichnet die Grenze, bis zu der die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Lieferungsansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin erwerben wird. Die Buchgold-Obergrenze beträgt:

- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen zehn Millionen nicht übersteigt, 500 Kilogramm;
- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen zehn Millionen übersteigt und 100 Millionen *nicht* übersteigt, eine Menge Gold, die fünf Prozent der Summe der durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche entspricht; und
- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen 100 Millionen übersteigt, 5.000 Kilogramm.

Sobald Buchgoldansprüche durch die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Person gegenüber der Buchgoldschuldnerin geltend gemacht werden, werden diese Ansprüche ab dem Tag der Geltendmachung in der geltend gemachten Höhe für die Dauer von zehn Bankarbeitstagen bei der Berechnung der Buchgold-Obergrenze nicht berücksichtigt. Clearstream Banking AG als Verwahrstelle hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, die Einhaltung der Buchgold-Obergrenze zu überwachen.

#### **9.5 Zulassung zum Handel und Handelsregeln**

Die Schuldverschreibungen sind am regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Bezüglich des Handels der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Designated Sponsoring durchgeführt. Die Deutsche Bank AG (Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main) ist als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem Xetra<sup>®</sup> zugelassen und stellt Preise für den An- und den Verkauf von Schuldverschreibungen und tätigt zu diesen Preisen Geschäftsabschlüsse. Grundlage für diese Tätigkeit der Deutsche Bank AG ist ein Market-Making-Vertrag für den Xetra<sup>®</sup>-Handel vom 27. November 2007 mit der Emittentin, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die Deutsche Bank AG als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem Xetra<sup>®</sup> zum Gegenstand hat.

#### **9.6 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission**

Sofern nicht in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen, beabsichtigt die Emittentin nicht, nach erfolgter Emission Informationen betreffend die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin jedoch gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

## **10. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot**

### **10.1 Bedingungen des Angebots**

Die Emittentin, die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, die Commerzbank Aktiengesellschaft, die Deutsche Bank AG und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main beabsichtigen, ab dem 22. Juni 2018, 00.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) Schuldverschreibungen anzubieten, die zusammen mit den bis zum 21. Juni 2018, 23.59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) angebotenen Schuldverschreibungen ein Gesamtvolumen von bis zu zehn Milliarden Schuldverschreibungen bilden. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen und ist nicht befristet. Eine Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen besteht nicht. Ein Mindest- oder Höchstbetrag einer Zeichnung ist nicht vorgesehen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen erfolgt nach der Reihenfolge der bei der Zahlstelle eingehenden Kaufaufträge. Die Schuldverschreibungen werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Schuldverschreibungen erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

### **10.2 Kategorien von Anlegern**

Die Schuldverschreibungen werden professionellen Anlegern und privaten Anlegern angeboten.

### **10.3 Preisfestsetzung**

Der Preis, zu dem Schuldverschreibungen angeboten werden, ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst und nicht aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Dabei bestimmt sich der Preis der Schuldverschreibungen im Wesentlichen nach dem Einkaufspreis, zu dem nach der Zeichnung der betreffenden Schuldverschreibungen ein von der Emittentin beauftragter Kommissionär eine entsprechende Menge Feinunzen Gold entweder für Rechnung der Emittentin im Markt in U. S. Dollar erwirbt oder im Falle eines Selbsteintritts selbst als Verkäufer an die Emittentin liefert, umgerechnet in einen Betrag in Euro pro Gramm. Im Falle eines Selbsteintritts des Kommissionärs muss der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Marktpreis in U. S. Dollar für Gold in entsprechender Menge eingehalten sein. Neben dem Goldpreis können dabei auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Der Wert einer Schuldverschreibung muss deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines Gramms Gold entsprechen.

Die Emittentin wird ab dem Emissionstag, dem 29. November 2007, bis zu zehn Milliarden Schuldverschreibungen fortlaufend ausgeben. Der Ausgabepreis wurde erstmals am Emissionstag und sodann fortlaufend festgelegt und ist bei den Anbietern erfragbar.

### **10.4 Platzierung und Übernahme**

Die Schuldverschreibungen können sowohl unmittelbar gegenüber Anlegern als auch gegenüber den Plazeuren begeben werden.

Die Plazeure erhalten von der Emittentin eine Platzierungsprovision, die pro Kalendermonat 0,00833 Prozent des monatlichen Bestands der Schuldverschreibungen betragen wird. Bezogen auf einen Kalendermonat ist der monatliche Bestand der Schuldverschreibungen das Produkt aus dem Xetra<sup>®</sup>-Schlusskurs der Schuldverschreibungen am letzten Handelstag dieses Kalendermonats (Ultimo) und dem arithmetischen Mittel der Anzahl von valuierten Stücken der Schuldverschreibungen an jedem Tag dieses Kalendermonats.



## **10.5 Hinweise im Hinblick auf das Angebot der Schuldverschreibungen in der Schweiz**

*Angebot der Schuldverschreibungen:* Die Schuldverschreibungen werden in der Schweiz nur an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes vertrieben.

*Steuerliche Behandlung in der Schweiz:* Die Schuldverschreibungen oder die Lieferung von Gold unterliegen weder der Emissions- oder der Umsatzabgabe noch der Verrechnungssteuer.

Gewinne oder Verluste von Privatanlegern mit Wohnsitz in der Schweiz sollten nicht der Einkommenssteuer unterliegen, respektive sind nicht abzugsfähig.

Gewinne oder Verluste von Anlegern, welche Schuldverschreibungen als Teil eines schweizerischen Geschäftsvermögens halten, unterliegen der Einkommens- oder der Gewinnsteuer bzw. sind vom übrigen Einkommen oder Gewinn abzugsfähig, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Für schweizerische Zahlstellen unterliegen die Schuldverschreibungen nicht der EU-Zinsbesteuerung.

*Keine Notierung in der Schweiz:* Die Schuldverschreibungen sind nicht in der Schweiz notiert.

*Bezug des Prospektes in der Schweiz:* Qualifizierte Anleger können diesen Prospekt in der Schweiz bei der Bank Vontobel AG, dem Plazeur für die Schweiz, beziehen.

*Keine kollektive Kapitalanlage und keine Genehmigungspflicht in der Schweiz:* Die Schuldverschreibungen sind weder eine kollektive Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes noch unterliegen sie der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

## **11. Namen und Anschriften**

### **EMITTENTIN**

**Deutsche Börse Commodities GmbH**  
Mergenthalerallee 61  
65760 Eschborn

### **EMISSIONSBEGLEITENDE INSTITUTE UND PLAZEURE**

**B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA**  
Untermainanlage 1  
60329 Frankfurt am Main

**Commerzbank Aktiengesellschaft**  
Kaiserplatz  
60311 Frankfurt am Main

**Deutsche Bank AG**  
Taunusanlage 12  
60325 Frankfurt am Main

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-  
Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main**  
Platz der Republik  
60265 Frankfurt am Main

### **PLAZEUR FÜR DIE SCHWEIZ**

**Bank Vontobel AG**  
Gotthardstrasse 43  
CH-8022 Zürich  
Schweiz

### **FISCAL AGENT, BERECHNUNGSSTELLE UND RÜCKNAHMESTELLE**

**Deutsche Bank AG**  
Mainzer Landstraße 11-17  
60329 Frankfurt am Main

### **VERWAHRSTELLE**

**Clearstream Banking AG**  
Mergenthalerallee 61  
65760 Eschborn